

Wie kindgerecht ist die Justiz?

Auswertung einer bundesweiten Gerichtsbefragung
im Rahmen des Kinderrechte-Index 2025

Das Deutsche Kinderhilfswerk e.V. setzt sich seit mehr als 50 Jahren für die Rechte von Kindern in Deutschland ein. Die Überwindung von Kinderarmut und die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an allen sie betreffenden Angelegenheiten stehen im Mittelpunkt der Arbeit als Kinderrechtsorganisation. Das Deutsche Kinderhilfswerk initiiert und unterstützt Maßnahmen und Projekte, die die Teilhabe von Kindern und Jugendlichen, unabhängig von deren Herkunft oder Aufenthaltsstatus, fördern. Die politische Lobbyarbeit wirkt auf die vollständige Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland hin, insbesondere im Bereich der Mitbestimmung von Kindern, bei ihren Interessen bei Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen und der Überwindung von Kinderarmut. Ziel ist insgesamt die gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe aller Kinder in Deutschland.

Verfasst von:



IMPRESSUM

Schriftenreihe des Deutschen Kinderhilfswerkes e.V.

Deutsches Kinderhilfswerk e.V.
Leipziger Straße 116–118
10117 Berlin
Fon: +49 30 308693-0
Fax: +49 30 308693-93
E-Mail: dkhw@dkhw.de
www.dkhw.de

Autor*innen: Defne Keltek, Christina Shneydin, Hannah Siefert, Linda Zaiane-Kuhlmann

Unter Mitarbeit von: Viktoria Rappold, Frauke Rummler, Leona Vehring

Korrekturat: Wirth Lasse GbR

Layout: Vivien Roidinger

© 2026 Deutsches Kinderhilfswerk e.V.

Inhalt

1. Einleitung	4
2. Methodik der Gerichtsumfrage	6
3. Kindgerechte Räume	7
4. Vorkehrungen zur Vermeidung von Begegnungen mit Beschuldigten	10
5. Möglichkeit zur Videovernehmung	12
6. Verfahrensbeistandschaft in Kindschafts-, Abstammungs- und Adoptionssachen	15
7. Bereitstellung altersgerechter Informationen und Sprache	18
7.1 Altersgerechtes Informationsmaterial	19
7.2 Kindgerechtes Informationsmaterial in verschiedenen Sprachen	24
8. Qualifizierung	26
8.1 Anforderungen	26
8.2 Selbsteinschätzung der Richter*innen	27
9. Fazit und Impulse zur kindgerechten Justiz	32
Abbildungsverzeichnis	36
Literaturverzeichnis	37

1. Einleitung

Jedes Jahr kommen Tausende von Kindern und Jugendlichen in Deutschland mit der Justiz in Berührung. Sie sind z.B. Beteiligte in familienrechtlichen Verfahren, in Asylverfahren, (betroffene) Zeug*innen in Strafverfahren; auch kommunale Entscheidungen berühren häufig unmittelbar ihre Interessen. Bei diesen Verfahren werden weitreichende Entscheidungen für das Leben der Kinder getroffen. Sie können ihre materiellen Rechte dabei jedoch nur durchsetzen, wenn sie Zugang zum Recht erhalten und ihre Rechte in Verfahren eingehalten werden. Allein 2025 gab es laut Statistischem Bundesamt 113.400 von Scheidung betroffene Kinder (Destatis 2026). Für viele von ihnen ist ein Gerichtsverfahren eine belastende, oft einschüchternde Erfahrung in einem System, das auf Erwachsene ausgerichtet ist und kindliche Bedürfnisse häufig nur unzureichend berücksichtigt (Bleckwedel 2026: 21 f.; Graf-van Kesteren 2015: 17–20).

Um die Erfahrungen von Kindern mit Gerichtsverfahren und bei Kontakt mit dem Justizsystem zu verbessern, bedarf es einer Justiz, die die Bedürfnisse von Kindern anerkennt und berücksichtigt. Zur kindgerechten Gestaltung von gerichtlichen Verfahren gibt es zahlreiche Anknüpfungspunkte und internationale Vorgaben. Relevant sind dabei insbesondere die UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) und die dazugehörigen General Comments des UN-Kinderrechtsausschusses sowie die Leitlinien des Europarates für eine kindgerechte Justiz. Dabei wird kindgerechte Justiz als ein Justizsystem verstanden, das die kinderrechtlichen Grundprinzipien wie das Kindeswohl und das Recht auf Beteiligung berücksichtigt und in dem Kinderrechte konsequent eingehalten und effektiv umgesetzt werden (Europarat 2010: 16 f.). Kindgerechte Verfahren erfordern insbesondere, dass Kinder gem. Art. 12 UN-KRK zu beteiligen sind und ihre Interessen gem. Art. 3 UN-KRK vorrangig zu beachten sind. Die Gewährleistung des Rechts von Kindern auf Beteiligung und Gehör in gerichtlichen Verfahren ist eine verbindliche rechtliche Verpflichtung. Art. 12 UN-KRK verpflichtet die Vertragsstaaten ausdrücklich, Kindern in allen sie betreffenden Gerichts- und Verwaltungsverfahren unmittelbar oder durch eine geeignete Vertretung Gehör zu verschaffen. Der UN-Kinderrechtsausschuss betont, dass Anhörungen von Kindern unter kinderfreundlichen Bedingungen stattfinden müssen und dass die äußeren Umstände, die angewandten Methoden sowie eine transparente und informative Durchführung dabei maßgeblich sind (UN-Kinderrechtsausschuss 2009: 29).

In Bezug auf die Auslegung und Anwendung des Art. 12 ist das Zusammenspiel zwischen Art. 12 und Art. 3 UN-KRK von erheblicher Bedeutung. Diese beiden Grundprinzipien bedingen sich gegenseitig und sind bei der Interpretation aller anderen Kinderrechte zu berücksichtigen. So ist eine Entscheidung, die das Kindeswohl betrifft, dann fehlerhaft, wenn das Kind nicht angemessen beteiligt wurde, denn ohne angemessene Beteiligung kann nicht ermittelt werden, was den kindlichen Interessen im konkreten Fall am besten entspricht (UN-Kinderrechtsausschuss 2009: Rn. 17).

Die oben erwähnten Leitlinien des Europarates für eine kindgerechte Justiz konkretisieren diesen Anspruch weiter. Kinder müssen demnach vor, während und nach einem Verfahren sachkundig unterstützt werden, etwa durch Verfahrensbeistand*innen oder psychosoziale Prozessbegleitung. Sie haben das Recht, in kindgerechter und alters- und entwicklungsangemessener Sprache über Verfahrensabläufe, ihre Rolle im Verfahren und die möglichen Folgen einer Entscheidung informiert zu werden. Zudem müssen sie in einer Umgebung angehört werden, die nicht einschüchternd, feindselig oder altersunangemessen ist.

Die Realität an deutschen Gerichten entspricht diesem Anspruch vielerorts noch nicht. Um ein belastbares und differenziertes Bild dieser Realität zu gewinnen, hat das Deutsche Kinderhilfswerk im Herbst 2024 eine bundesweite Umfrage¹ an Amts-, Landes- und Oberlandesgerichten durchgeführt.

Die Gerichtsumfrage ist Bestandteil des Kinderrechte-Index 2025 des Deutschen Kinderhilfswerkes, der die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in den deutschen Bundesländern empirisch überprüft und bestehende Lücken sowie konkreten Handlungsbedarf sichtbar macht, und wurde im Zuge dessen durchgeführt. Der Kinderrechte-Index setzt sich aus insgesamt sechs Teilindizes zusammen. Die Ergebnisse der Gerichtsumfrage fließen in den Teilindex „Recht auf Beteiligung“ ein, der die Umsetzung von Art. 12 UN-KRK in verschiedenen Lebensbereichen von Kindern und Jugendlichen untersucht.

Neben der Perspektive der Gerichte im Kinderrechte-Index war es dem Deutschen Kinderhilfswerk ein zentrales Anliegen, auch die Sichtweise der Kinder und Jugendlichen selbst miteinzubeziehen. Denn eine kindgerechte Justiz muss sich daran messen lassen, wie Kinder Gerichtsverfahren erleben und was sie sich von einem fairen, verständlichen und respektvollen Umgang mit ihnen erwarten. Zu diesem Zweck wurde hier ergänzend zur Gerichtsumfrage die Auswertung einer Fokusgruppendifkussion herangezogen. Diese wurde mit acht Kindern und Jugendlichen im Alter von 10 bis 17 Jahren, welche an einem familiengerichtlichen Verfahren beteiligt waren, durchgeführt. Im anschließenden Abschnitt wird näher auf die Methodik der Gerichtsumfrage eingegangen.

Bei dem vorliegenden Bericht handelt es sich um eine Sonderauswertung des Kinderrechte-Index 2025 (Stegemann 2025). Die zugrunde liegende Umfrage wurde in Teilen bereits ausgewertet und veröffentlicht (Ketek/Stegemann 2025). Der vorliegende Bericht stellt die erweiterte Auswertung der Gerichtsumfrage und der Fokusgruppe im Detail vor und ordnet die Befunde in den kinderrechtlichen Rahmen ein. Er richtet sich an Fachkräfte in der Justiz, an Vertreter*innen der Landesjustizverwaltungen, Entscheidungsträger*innen auf Landes- und Bundesebene sowie an alle, die sich für die Stärkung von Kinderrechten im Justizsystem einsetzen. Ziel ist es, auf der Grundlage empirischer Daten aufzuzeigen, wo Deutschland bei der Umsetzung kindgerechter Justiz steht und wo Handlungsbedarf besteht.

1 Teilgenommen haben alle Länder mit Ausnahme von Bayern.

2. Methodik der Gerichtsumfrage

Der standardisierte Online-Fragebogen wurde zwischen Oktober und November 2024 an 676 für Familien- oder Strafsachen zuständige Gerichte in 15 Bundesländern versendet. Das Bayerische Staatsministerium der Justiz wollte die Befragung der Gerichte im Bundesland nicht unterstützen, hat dies jedoch bei vorherigen Befragungen im Zusammenhang mit anderen Projekten zur kindgerechten Justiz getan. Für Bayern stehen nun als einzigem Bundesland keine neuen Daten zur Verfügung.

Pro Gericht wurde eine Antwort erbeten. Bei Mehrfachantworten wurde die jeweils letzte eingegangene Antwort berücksichtigt unter der Annahme, dass diese den aktuellsten Stand widerspiegelt. Insgesamt sind 394 Rückmeldungen eingegangen, wovon 379 gültig sind.² Das entspricht einer Rücklaufquote von rund 56 Prozent. Die niedrigsten Rücklaufquoten gab es in Brandenburg mit 39 Prozent (11 von 28 Gerichten) und Rheinland-Pfalz mit 41 Prozent (23 von 56 Gerichten). Die Rücklaufquoten sind ausreichend belastbar, um einen Eindruck zur Situation im jeweiligen Bundesland zu gewinnen, sollten jedoch entsprechend der Stichprobengröße interpretiert werden. In allen anderen Bundesländern lagen die Rücklaufquoten bei über 50 Prozent. Bremen (100 Prozent), Berlin (91 Prozent) und Sachsen (90 Prozent) verzeichneten die höchsten Rücklaufquoten. Eine statistische Absicherung, wie die Berechnung von Konfidenzintervallen oder eine Gewichtung der Stichprobe, wurde im Rahmen dieser Auswertung nicht durchgeführt. Befragt wurden die Direktor*innen bzw. Präsident*innen der Amts-, Land- und Oberlandesgerichte. Die Umfrage konnte jedoch auch an andere Personen im Gericht delegiert werden. Für die befragten Bundesländer stellten die jeweiligen Landesjustizministerien ein Unterstützungsschreiben sowie Vorabinformationen zur Umfrage bereit. Die Frist zur Beantwortung betrug in der Regel vier Wochen und wurde bei Bedarf für einzelne Gerichte verlängert. Vorab wurde die Befragung in einem Pretest in Schleswig-Holstein (Juli bis August 2024) validiert.

Der Fragebogen umfasst 15 Fragen zur Bereitstellung kindgerechter Informationen in familiengerichtlichen und strafrechtlichen Verfahren, zur Ausstattung mit kindgerechten Räumen, zur Möglichkeit richterlicher Videovernehmungen sowie zum Qualifizierungsbedarf von Richter*innen in Verfahren mit Beteiligung von Kindern und Jugendlichen. Abgefragt wurden zudem der Gerichtsort, der Gerichtstyp und die Gerichtsgröße. Jeder Antwort wurde eine anonymisierte ID zugeordnet. Der genaue Gerichtsname sowie Angaben zu Start- und Endzeit der Beantwortung wurden erfasst, jedoch aus dem Datensatz entfernt. In der Auswertung wurde nach Gerichtstyp und Bundesland unterschieden.

Offene Freitextantworten wurden inhaltlich gesichtet und zu Sammelkategorien zusammengefasst, um eine systematische Auswertung zu ermöglichen. Bei widersprüchlichen oder unklaren Angaben wurde, wenn möglich, die inhaltlich konsistentere Antwort gewählt. Alternativ wurden die Angaben von der Auswertung ausgeschlossen. Alle Ergebnisse basieren auf Selbstauskünften und sind daher entsprechend zu interpretieren.

2 Im Vergleich zum Kinderrechte-Index 2025 angepasste Zahl.

3. Kindgerechte Räume

Damit Gerichtsverfahren den Anforderungen der Kinderrechte gerecht werden und das Recht auf Gehör tatsächlich gewährleistet ist, müssen betroffene Gerichte über kindgerecht gestaltete Räume für Anhörungen und Vernehmungen verfügen. Laut Art. 12 Abs. 2 UN-KRK sind die Anforderungen nur dann wirksam erfüllt, wenn die Umgebung nicht „einschüchternd, feindselig und unsensibel oder altersunangemessen ist“ (UN-Kinderrechtsausschuss 2009: Rn. 34). Um Kinder zu unterstützen und sie zu ermutigen, ihre Ansichten vor Gericht vorzubringen, muss das Recht auf Gehör gesichert sein (UN-Kinderrechtsausschuss 2009: Rn. 49). Erhebungen bei den Landesjustizverwaltungen, die das Deutsche Kinderhilfswerk 2023 (gemeinsam mit dem Deutschen Institut für Menschenrechte) durchgeführt hat, zeigten, dass nur die Hälfte einen vollständigen Überblick über die Anzahl kindgerechter Räume oder deren Ausstattung in ihren Gerichten besaß (Funke 2024: 33). Allerdings ist ein solcher Überblick eine wesentliche Voraussetzung für die Weiterentwicklung der benötigten Infrastruktur (Graf-van Kesteren 2021: 8).

In der vorliegenden Gerichtsumfrage wurden die Amts-, Land- und Oberlandesgerichte direkt befragt, ob sie über einen entsprechend ausgestatteten Raum verfügen oder ob, ergänzend oder ausschließlich, ein externer Raum, etwa in einem anderen Gericht oder in einem Childhood-Haus, genutzt wird. Darüber hinaus wurde die konkrete Ausstattung vorhandener Räume erfragt. Childhood-Häuser, die mittlerweile in mehreren Bundesländern in Zusammenarbeit mit der Childhood Foundation entstanden sind, stellen ebenfalls kindgerechte Befragungsräume bereit, insbesondere für die richterliche Videovernehmung minderjähriger Opferzeug*innen nach § 255a StPO.

Den Angaben der befragten Gerichte zufolge verfügen bundesweit 64 Prozent der Amts-, Land- und Oberlandesgerichte über einen kindgerechten Raum für Vernehmungen oder Anhörungen. Bezieht man Gerichte mit ein, die zwar keinen eigenen Raum haben, aber einen externen nutzen, steigt dieser Anteil auf 68 Prozent.

Die Ergebnisse der Fokusgruppe, die das Deutsche Kinderhilfswerk durchführen ließ und anschließend auswertete, geben einen Einblick in die Sichtweise von Kindern und Jugendlichen bezüglich kindgerechter Räumlichkeiten vor Gericht bei familienrechtlichen Verfahren. So äußerte beispielsweise eines der Kinder explizit den Wunsch nach angemesseneren Räumen, um Nervosität vorzubeugen. Keines der an der Fokusgruppe teilnehmenden Kinder hatte einen kindgerechten Raum am Familiengericht erlebt; meist fanden Gespräche in Nebenräumen, beispielsweise in Büros von Richter*innen statt. Ein Kind spricht von einer verunsichernden räumlichen Distanz bei Gesprächen:

„Die Richterin war immer ganz, ganz weit von mir entfernt. Ich habe das auch nicht verstanden. Da waren irgendwie so zehn Tische da so aufgereiht und ich war dann so ganz am Ende und ich habe das gar nicht verstanden. Anstatt, dass sie einfach nahe an mir sitzt oder so.“ (Bleckwedel 2026: 24)

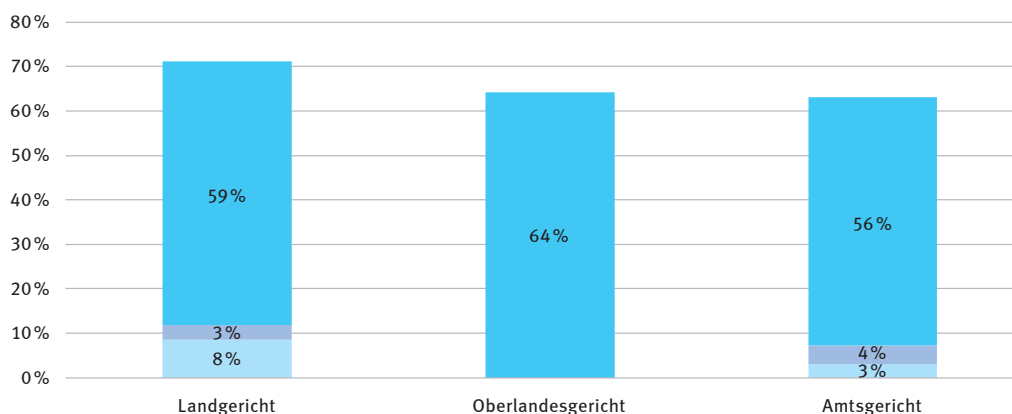
Diese Erzählungen decken sich auch mit den Antworten der Gerichtsumfrage zur offenen Frage nach weiteren Anmerkungen zur Umsetzung einer kindgerechten Justiz. Hier wurde deutlich, dass Bemühungen, die Situation vor Gericht für Kinder angenehmer zu gestalten, häufig vom Engagement einzelner Personen abhängen (auch Funke 2024: 35). Als Positivbeispiele wurden dagegen Bemühungen der Richter*innen, wie etwa eine kindgerechte Ecke im eigenen Büro zu schaffen, eigens mitgebrachtes Spielzeug zur Verfügung zu stellen oder Gespräche draußen, beispielsweise auf Spielplätzen, durchzuführen, genannt. Auch wenn diese Vorkehrungen als positiv zu bewerten sind, handelt es sich hier um punktuelle Ansätze und keine umfassende strukturelle Abhilfe.

Des Weiteren wurde durch die Gerichtsumfrage klar, dass zwischen den einzelnen Gerichtstypen nur geringe Unterschiede bestehen. Bei den Landgerichten liegt der Anteil mit kindgerechten Räumen bei 72 Prozent, bei den Oberlandesgerichten bei 64 Prozent und bei den Amtsgerichten bei 63 Prozent (Abb. 1). Kleinere Gerichte mit bis zu neun Richter*innenstellen sind mit 54 Prozent etwas seltener entsprechend ausgestattet. Wie Abbildung 2 zeigt, verfügen die meisten über Spielmaterialien (95 Prozent) sowie kindgerechte Möbel wie kleine Tische und Sitzgelegenheiten (87 Prozent). Weniger verbreitet sind hingegen farblich gestaltete Wände (45 Prozent), separate Wartebereiche für Kinder (24 Prozent) sowie getrennte Zugänge für Beschuldigte und Zeug*innen (21 Prozent).

Abbildung 1: Kindgerechte Räume zur Vernehmung/Anhörung nach Gerichtstyp

Frage: „Gibt es an Ihrem Gericht einen Raum zur Vernehmung/Anhörung von Kindern, der kindgerecht ausgestattet ist?“

- Ja, es gibt einen kindgerechten Raum zur Vernehmung und Anhörung
- Ja, und es wird zusätzlich ein Raum an einem anderen Ort genutzt (z. B. anderes Gericht, Childhood-Haus)
- Nein, aber es wird ein Raum an einem anderen Ort genutzt (z. B. anderes Gericht, Childhood-Haus)



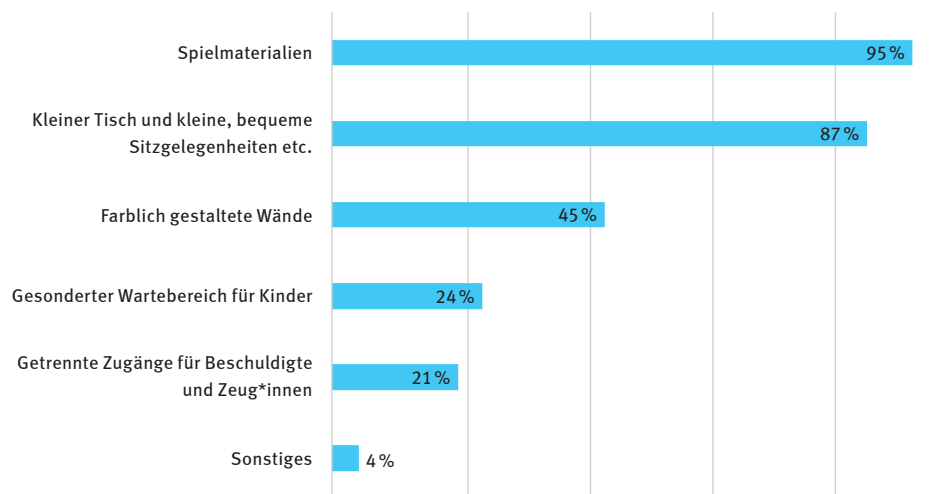
Eigene bundesweite Befragung von Amts-, Landes- und Oberlandesgerichten (außer in Bayern, 2024), N=243
Fehlende Werte bis 100 Prozent: Nein / keine Angabe

Im Ländervergleich zeigen sich deutlichere Unterschiede, welche in Abbildung 3 ersichtlich sind. In Sachsen und dem Saarland verfügen über 90 Prozent der Gerichte über einen kindgerechten Raum oder haben Zugang zu einem solchen. In Sachsen-Anhalt, Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern liegt dieser Wert bei über 80 Prozent. Unterdurchschnittlich schneiden Baden-Württemberg (53 Prozent) sowie Brandenburg und Bremen (jeweils 40 Prozent) ab.

Kindgerechte Räumlichkeiten sind eine wesentliche Voraussetzung für die Umsetzung des Rechts auf Beteiligung nach Art. 12 UN-KRK. Sie schaffen eine Umgebung, in der Kinder ihre Meinung angstfreier äußern und so am Verfahren wirksam teilnehmen können. Die Ergebnisse zeigen jedoch, dass die Verfügbarkeit und Ausstattung entsprechender Räume bundesweit weiterhin uneinheitlich sind und vielfach vom Engagement einzelner Richter*innen abhängen (vgl. auch Funke 2024: 35). Eine bundesweite Übersicht zu kindgerechten Räumen gibt es derzeit noch nicht (Keltek/Stegemann 2025: 30). Um die Rechte von Kindern unabhängig vom Gerichtsstandort zu gewährleisten, bedarf es daher neben einer systematischen Erfassung vorhandener Räumlichkeiten auch verbindlicher bundesweiter Mindeststandards sowie eines Budgets für etwaige Umbaumaßnahmen (ebd.: 35; 43). Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen sollte bei der Gestaltung der Räumlichkeiten beachtet werden (ebd.).

Abbildung 2: Art der Ausstattung kindgerechter Räume

Frage: „Wie ist der Raum [zur Vernehmung / Anhörung von Kindern] in Ihrem Gericht ausgestattet?“ (Mehrfachnennungen möglich)

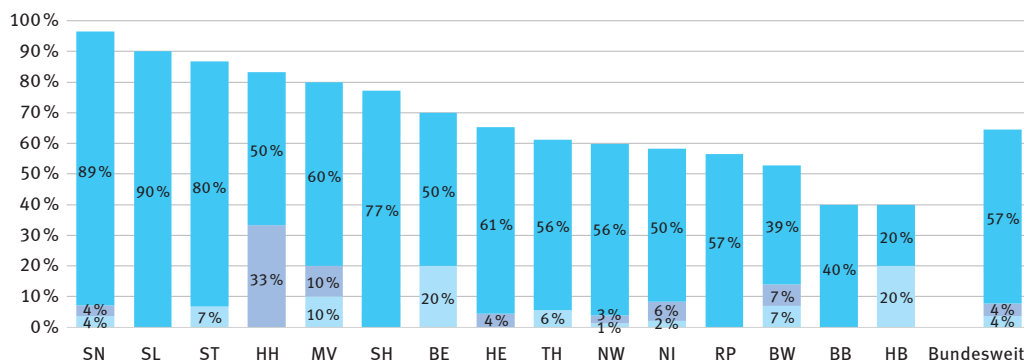


Eigene bundesweite Befragung von Amts-, Landes- und Oberlandesgerichten (außer in Bayern, 2024);
Grundgesamtheit N=229 (Gerichte, die über einen kindgerechten Raum verfügen)
Quelle: Kinderrechte-Index 2025, Teilindex „Recht auf Beteiligung“, S. 31

Abbildung 3: Kindgerechte Räume zur Vernehmung/Anhörung nach Bundesland

Frage: „Gibt es an Ihrem Gericht einen Raum zur Vernehmung/Anhörung von Kindern, der kindgerecht ausgestattet ist?“

- Ja, es gibt einen kindgerechten Raum zur Vernehmung und Anhörung
- Ja, und es wird zusätzlich ein Raum an einem anderen Ort genutzt (z. B. anderes Gericht, Childhood-Haus)
- Nein, aber es wird ein Raum an einem anderen Ort genutzt (z. B. anderes Gericht, Childhood-Haus)



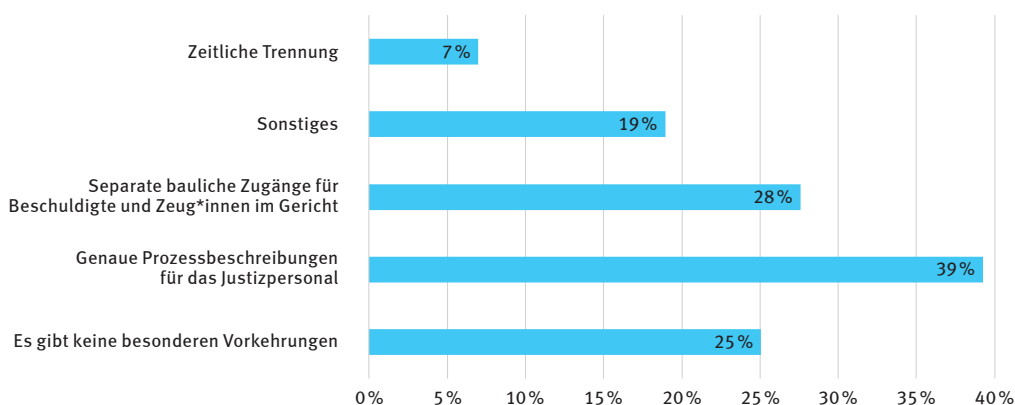
Eigene bundesweite Befragung von Amts-, Landes- und Oberlandesgerichten (außer in Bayern, 2024);
Grundgesamtheit N=243, fehlende Werte bis 100 Prozent: Nein/ keine Angabe
Quelle: Kinderrechte-Index 2025, Teilindex „Recht auf Beteiligung“, S. 32

4. Vorkehrungen zur Vermeidung von Begegnungen mit Beschuldigten

Zusätzlich wurden die Gerichte dazu befragt, welche Vorkehrungen es gebe, damit sich Beschuldigte und betroffene kindliche Zeug*innen im Gerichtsgebäude nicht begegnen. In Abbildung 4 ist zu erkennen, dass über ein Drittel der Gerichte angab, dies durch Prozessbeschreibungen für das Justizpersonal zu ermöglichen. Fast ein weiteres Drittel trifft laut Eigenangabe keine besonderen Vorkehrungen. Von den 109 Gerichten, welche angaben, keine besonderen Vorkehrungen zu treffen, führten jedoch 19 Gerichte anschließend trotzdem Maßnahmen auf. 90 Gerichte gaben somit ausschließlich an, keine besonderen Vorkehrungen zu treffen, was einem Viertel aller Antworten entspricht.

Abbildung 4: Vorkehrungen Zeug*innen und Beschuldigte

Frage: „Welche Vorkehrungen gibt es an Ihrem Gericht dafür, dass sich Beschuldigte und kindliche (Opfer-)Zeug*innen im Gerichtsgebäude nicht begegnen?“



Eigene bundesweite Befragung von Amts-, Landes- und Oberlandesgerichten (außer in Bayern, 2024); Grundgesamtheit N=352, Mehrfachantworten möglich

Etwa ein Viertel der Gerichte verfügt über separate bauliche Zugänge für Beschuldigte und Zeug*innen. Häufig wurde auch eine räumliche Trennung ohne separate Zugänge erwähnt und andere Zeitpunkte für das Erscheinen vor Gericht und/oder die Begleitung durch Personal als Maßnahme genannt. Einige der Gerichte gaben außerdem an, Einzelfalllösungen zu finden, da kindliche Zeug*innen an ihrem Gericht ohnehin sehr selten seien.

Die Ergebnisse sind als Orientierungswerte zu verstehen, da Frage und Antwortmöglichkeiten Interpretationsspielraum lassen. So gab es inhaltliche Überschneidungen zwischen der Antwortoption „Genaue Prozessbeschreibungen für das Justizpersonal“ und dem Freitextfeld „Sonstiges“. Manche Freitexteingaben ließen sich inhaltlich der Kategorie „Genaue Prozessbeschreibungen“ zuordnen, wie z.B. die Angabe „Einzelabsprachen zwischen Richter*in und Wachtmeisterei“, die funktional einer Prozessbeschreibung entspricht, jedoch unter „Sonstiges“ eingetragen wurde. Genauso geschah dies andersherum oft, wenn „individuelle Absprachen“ bei „Sonstiges“ genannt wurden, was sowohl der genauen Prozessbeschreibung entsprechen als auch andere Maßnahmen bedeuten könnte.

Der Schutz von Kindern vor einer Begegnung mit beschuldigten Personen dient dem Schutz vor zusätzlicher Belastung und Retraumatisierung während des Verfahrens. Die Ergebnisse der Gerichtsumfrage zeigen jedoch, dass der Einsatz von Schutzmaßnahmen nicht einheitlich ist, und vielfach Einzelfalllösungen angewandt werden. Um den Schutz aller betroffenen Kinder unabhängig vom jeweiligen Gericht sicherzustellen, sind verbindliche organisatorische Standards und klare Verfahrensabläufe erforderlich.

5. Möglichkeit zur Videovernehmung

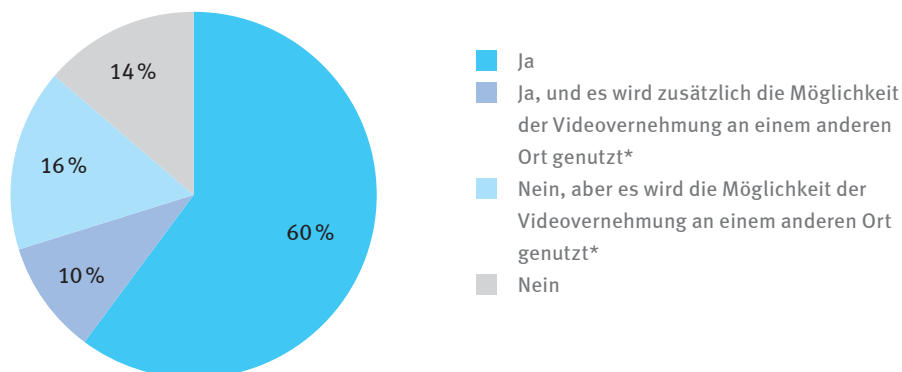
Die von Beschuldigten/Angeklagten getrennte audiovisuelle Vernehmung gem. § 168e i.V.m. § 58a StPO ist für Kinder und Jugendliche als Zeug*innen ein zentrales Instrument, um sie im Strafverfahren zu schützen und kindgerecht zu beteiligen. Die Vorteile ergeben sich daraus, dass die Aussage außerhalb des Gerichtssaals ohne Konfrontation mit Angeklagten ermöglicht wird, was insbesondere bei Missbrauchs- oder Gewaltverfahren eine erhebliche Zusatzbelastung oder Retraumatisierung für die Betroffenen verhindern kann. Zugleich können die frühzeitige Beweissicherung und eine unter weniger belastenden Bedingungen erfolgende Aussage die Qualität und Effizienz des Verfahrens erhöhen. Denn minderjährige Zeug*innen sprechen in einer vertrauten, kindgerechten Umgebung freier als unter dem Druck eines formellen Gerichtssaals. Die Childhood-Häuser, die es mittlerweile in mehreren Bundesländern gibt, bieten solche kindgerechten Befragungsräume, insbesondere für die richterliche Videovernehmung minderjähriger betroffener Zeug*innen.

Da die Vernehmung aufgezeichnet wird, muss sie bei ersetzender Einführung in die Hauptverhandlung außerdem nur einmal stattfinden und kann somit spätere Wiederholungsbefragungen ersetzen, die die Erinnerung belasten und verfälschen könnten (Funke 2024: 35 m.w.N.). Schließlich macht die Aufzeichnung auch nachprüfbar, wie die Befragung geführt wurde, was sowohl das Kind als auch den*die Beschuldigte*n vor unsachgemäßen Vernehmungsmethoden schützt. Die ersetzende Vorführung der ermittlungsrichterlichen Aufzeichnung in der Hauptverhandlung ist gem. § 255a StPO jedoch nur in bestimmten Fällen vorgesehen und liegt im Ermessen des Gerichts, das die Ersetzung zu begründen hat.

In der bundesweiten Befragung von Amts-, Land- und Oberlandesgerichten (mit Ausnahme Bayerns) gaben 70 Prozent der Gerichte an, grundsätzlich die Möglichkeit für getrennte Videovernehmungen zu haben. Davon haben 60 Prozent diese Option vor Ort an ihrem Gericht und 10 Prozent nutzen zusätzlich die Möglichkeit zur Videovernehmung an einem anderen Ort, wie beispielsweise einem Childhood-Haus. 16 Prozent haben keine eigene Möglichkeit zur Videovernehmung, aber können diese außerhalb nutzen. 14 Prozent der Gerichte gaben an, gar keine Möglichkeiten zur Videovernehmung zu haben (Abb. 5).

Abbildung 5: Ausstattung zur Videovernehmung

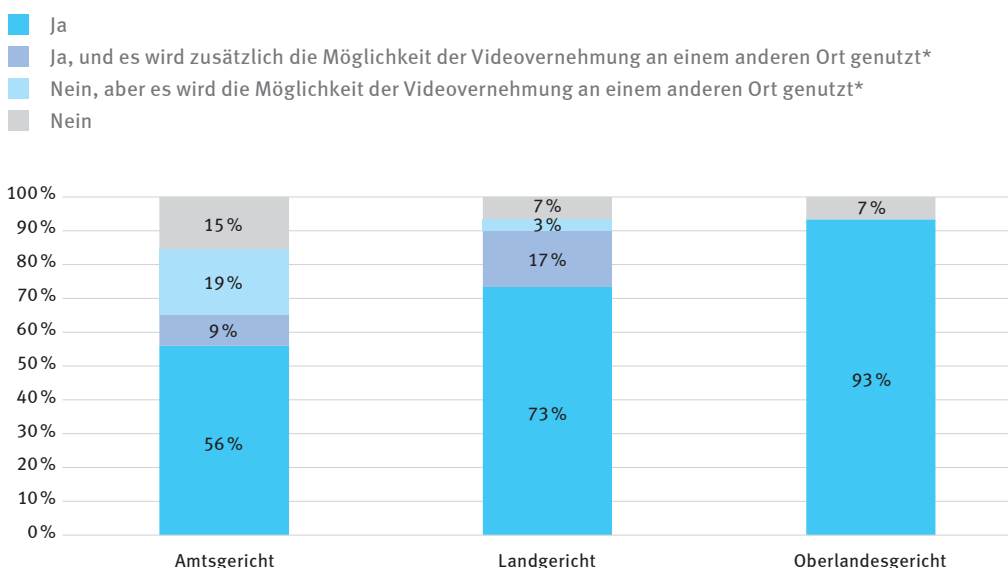
Frage: „Gibt es an Ihrem Gericht die technische Ausstattung zur Videovernehmung nach §§ 168 e i.V.m. 58a StPO (Ermittlungs- und/oder Hauptverfahren)?“



* z. B. anderes Gericht, Childhood-Haus, mobile Videovernehmung
Eigene bundesweite Befragung von Amts-, Landes- und Oberlandesgerichten (außer in Bayern, 2024);
Grundgesamtheit N=379

Abbildung 6: Ausstattung zur Videovernehmung nach Gerichtstyp

Frage: „Gibt es an Ihrem Gericht die technische Ausstattung zur Videovernehmung nach §§ 168 e i.V.m. 58a StPO (Ermittlungs- und/oder Hauptverfahren)?“



* z. B. anderes Gericht, Childhood-Haus, mobile Videovernehmung
Eigene bundesweite Befragung von Amts-, Landes- und Oberlandesgerichten (außer in Bayern, 2024);
Grundgesamtheit N=379

Es fällt auf, dass bei Amtsgerichten die technischen Kapazitäten für Videovernehmungen am häufigsten nicht gegeben sind. 15,5 Prozent der Amtsgerichte haben keine technische Ausstattung, während dies bei nur 6,7 Prozent der anderen Gerichtstypen der Fall ist. Auch müssen Amtsgerichte mit 19,4 Prozent deutlich häufiger auf andere Räume ausweichen (Abb. 6).

Auch im Bundesländervergleich gibt es erhebliche Unterschiede, ersichtlich in Abbildung 7. Während in Hamburg alle und in Sachsen und Hessen über 80 Prozent der Gerichte angaben, die technische Ausstattung für Videovernehmungen an ihrem Gericht zu haben, trifft dies nur auf etwa die Hälfte der Gerichte im Saarland und in Sachsen-Anhalt zu, auf etwas über 30 Prozent der Gerichte in Thüringen und etwa 60 Prozent der Gerichte in Berlin, Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen.

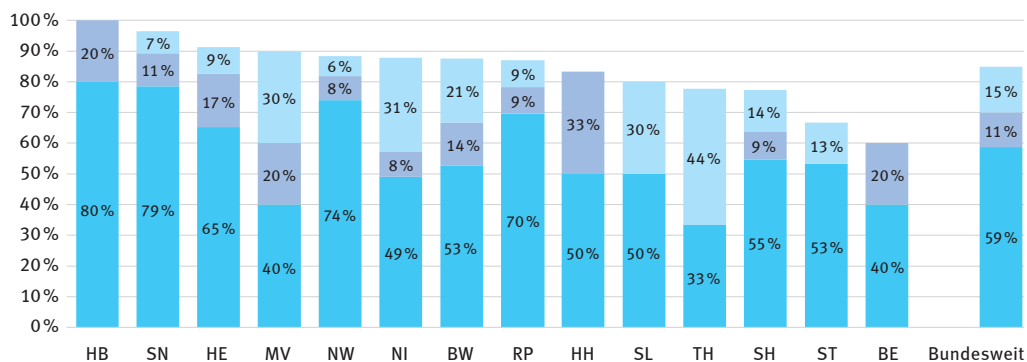
Außerdem gaben ungefähr 25 Prozent der Gerichte an, die technische Möglichkeit der getrennten Videovernehmung seit 2018 oder früher zu haben, circa 15 Prozent seit 2019/2020 und circa 34 Prozent seit 2021/2022. Weniger als 1 Prozent der Gerichte gab an, diese Möglichkeit seit 2022/2023 zu haben; 24 Prozent nannten 2023/2024. Im Bundesländervergleich verzeichneten 2021/2022 Gerichte in Hamburg, Brandenburg und Berlin den größten Ausbau der technischen Ausstattung, um Videovernehmungen zu ermöglichen, 2023/2024 vor allem Sachsen, während in Bremen schon seit 2018 oder früher viele Gerichte diese Möglichkeit hatten.

Auch wenn ein in der Befragung bundesweit zu verzeichnender, außergewöhnlich deutlicher Anstieg der Verfügbarkeit von Videovernehmungen grundsätzlich zu begrüßen ist, fällt auch hier auf, dass die Möglichkeit zu deren Einsatz nicht flächendeckend besteht (vgl. auch Funke 2024: 37 f.). Es bestehen nicht nur große Unterschiede zwischen den Gerichtstypen, sondern auch zwischen den Bundesländern. Über die technische Ausstattung hinaus sind Schulungen für Fachpersonal ein entscheidendes Element (ebd.: 38).

Abbildung 7: Ausstattung zur Videovernehmung nach Bundesland

Frage: „Gibt es an Ihrem Gericht die technische Ausstattung zur Videovernehmung nach §§ 168 e i.V.m. 58a StPO (Ermittlungs- und/oder Hauptverfahren)?“

- Ja
- Ja, und es wird zusätzlich die Möglichkeit der Videovernehmung an einem anderen Ort genutzt (z. B. anderes Gericht, Childhood-Haus, mobile Videovernehmung)
- Nein, aber es wird die Möglichkeit der Videovernehmung an einem anderen Ort genutzt (z. B. anderes Gericht, Childhood-Haus, mobile Videovernehmung)



Eigene bundesweite Befragung von Amts-, Landes- und Oberlandesgerichten (außer in Bayern, 2024);
Grundgesamtheit N=327, fehlende Werte bis 100 Prozent: Nein / keine Angabe

6. Verfahrensbeistandschaft in Kindschafts-, Abstammungs- und Adoptionssachen

Kinder haben das Recht, in Gerichtsverfahren, die ihre persönlichen Belange unmittelbar betreffen, in einer kindgerechten Weise angehört zu werden. Um ihre Sichtweisen angemessen einbringen zu können, benötigen sie Unterstützung durch entsprechend qualifizierte Fachkräfte (UN-Kinderrechtsausschuss 2009: Rn. 34). Dem Kind steht es frei zu entscheiden, ob es angehört werden möchte und ob die Anhörung direkt oder durch eine*n Vertreter*in erfolgen soll (ebd.: Rn. 35).

In Verfahren des Familiengerichts, insbesondere in Kindschafts-, Abstammungs- und Adoptionssachen, sieht § 158 Abs. 1 FamFG (Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit) vor, dass für ein minderjähriges Kind eine Verfahrensbeistandsperson bestellt wird, welche fachlich sowie persönlich geeignet ist, wenn dies zur Wahrnehmung seiner Interessen erforderlich ist.

Verfahrensbeiständ*innen haben somit die Aufgabe, sicherzustellen, dass die Perspektive des Kindes angemessen berücksichtigt wird. Dazu sollten sie das Kind alters- und entwicklungsgerecht über den Gegenstand, Ablauf und die möglichen Folgen des Verfahrens informieren (§ 158b Abs. 1 S. 3 FamFG), seine Wünsche, Vorstellungen und Sorgen beachten und diese in das gerichtliche Verfahren einbringen. Zudem sollten sie das Kind während des Verfahrens begleiten und unterstützen und darauf hinwirken, dass seine Rechte gewahrt werden. Dabei vertreten Verfahrensbeiständ*innen nicht ausschließlich den geäußerten Willen des Kindes, sondern dessen Interessen unter Berücksichtigung des individuellen Kindeswohls.

Durch eine Gesetzesänderung im Jahr 2021 wurden die Rechte von Kindern im Hinblick auf die Bestellung von Verfahrensbeiständ*innen weiter ausgebaut. Seitdem sind die Anforderungen an die persönliche und fachliche Eignung (§ 158a FamFG), die Aufgaben und rechtliche Stellung (§ 158b FamFG) sowie die Vergütung (§ 158c FamFG) der Verfahrensbeiständ*innen gesetzlich festgelegt. Dennoch bleibt die Bestellung einer Verfahrensbeistandsperson, mit Ausnahme besonders gravierender Fälle nach § 158 Abs. 2 FamFG, eine Ermessensentscheidung. Auch in den Fällen des § 158 Abs. 3 FamFG ist eine Bestellung in der Regel ebenfalls vorzunehmen. Nur wenn das Gericht in den in Abs. 3 genannten Fällen von der Bestellung absieht, ist dies in der Endentscheidung zu begründen (§ 158 Abs. 3 S. 2).

Die bundesweiten Bestellungsquoten im Vergleich zum Jahr 2018 sind angestiegen, was positiv hervorzuheben ist. Wie Abbildung 8 zeigt, betrug der bundesweite Durchschnitt im Jahr 2024 51 Prozent, was einer Erhöhung um 12 Prozentpunkte gegenüber der letzten Erhebung vor sechs Jahren entspricht (Destatis 2025).

Gleichzeitig bestehen deutliche Unterschiede zwischen den Bundesländern hinsichtlich der Bestellungsquoten von Verfahrensbeiständ*innen nach § 158 FamFG. In Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und Hessen liegen die Quoten mit jeweils 59 Prozent am höchsten, da Gerichte dort am häufigsten die Bestellung einer Verfahrensbeistandsperson als notwendig erachten. Die geringsten Bestellungsquoten weisen hingegen Niedersachsen mit 47 Prozent und Berlin mit 45 Prozent auf.

Die offenen Antwortfelder der aktuellen Gerichtsumfrage geben Aufschluss darüber, wie die Gerichte Verfahrensbeiständ*innen einschätzen. Viele nutzten die Gelegenheit zu freien Anmerkungen, um deren Bedeutung für eine kindgerechte Justiz zu betonen. Informationsmaterialien können die Begleitung durch Verfahrensbeiständ*innen und psychosoziale Prozessbegleitungen sinnvoll ergänzen, sie aber nicht ersetzen. Die Begleitung durch diese

Fachkräfte wurde von den Gerichten durchgehend als unverzichtbarer Bestandteil einer kindgerechten Justiz hervorgehoben.

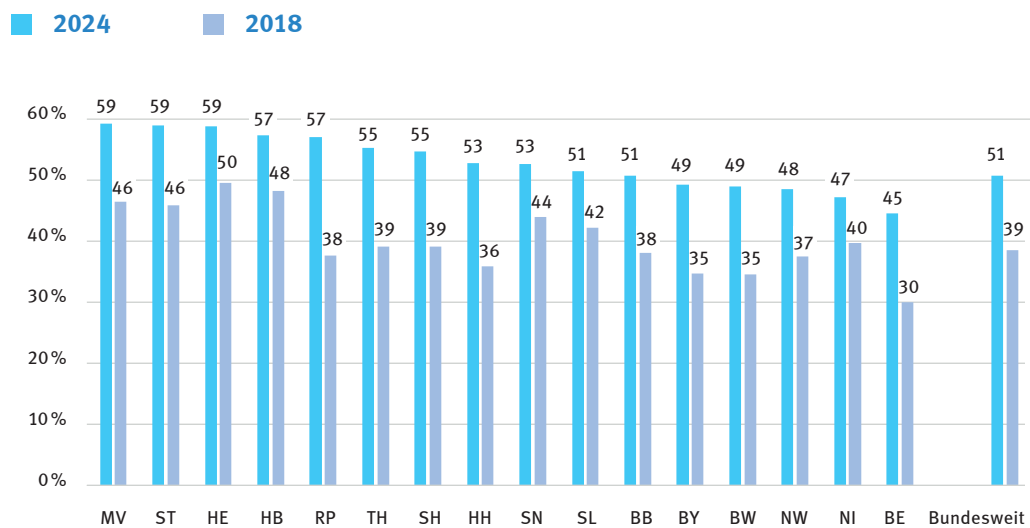
Umso eindrücklicher sind die Befunde aus der Fokusgruppe, in der Kinder und Jugendliche selbst zu ihren Erfahrungen mit Verfahrensbeistand*innen befragt wurden. Die befragten Kinder und Jugendlichen äußerten sich ambivalent, aber insgesamt kritisch zur Arbeit ihrer Verfahrensbeistand*innen. Ein zentraler Kritikpunkt war, dass sich viele Kinder und Jugendliche nicht angemessen vertreten fühlten. Sie hatten das Gefühl, ihnen werde nicht ausreichend zugehört oder geglaubt und ihre Wünsche und Aussagen würden nicht ungefiltert weitergegeben, sondern von den Fachkräften stark abgeändert oder durch deren eigene Einschätzung ersetzt (Bleckwedel 2026: 7, 14). Bei diesen Antworten wird zusätzlich deutlich, dass die Kinder und Jugendlichen häufig ein mangelndes Verständnis der Aufgaben der Verfahrensbeistand*innen zu haben scheinen, da diese nicht den Willen des Kindes ungefiltert wiedergeben sollen, sondern seine Interessen in Anbetracht des Kindeswohls nach Selbsteinschätzung zu vertreten haben.

Hinzu kam, dass häufige Wechsel der Verfahrensbeistand*innen von nahezu allen Teilnehmenden als belastend erlebt wurden, manche berichteten von bis zu sechs Wechseln im laufenden Verfahren. „[M]an musste sich auf jemand Neuen einstellen und [...] der wusste noch nicht genau, was so abgeht“, beschreibt eine Teilnehmende (Bleckwedel 2026: 16). Besonders schmerzhaft empfanden die Kinder dabei, wenn eine als hilfreich erlebte Person ohne nachvollziehbaren Grund ausgewechselt wurde: „Ich habe mich ihr eigentlich anvertraut und ich habe mich eigentlich sehr wohlgefühlt bei ihr. Und dann wurde sie rausgeschmissen“ (ebd.).

Gleichzeitig zeigten positive Erfahrungen einzelner Teilnehmender, wie wirksam gute Verfahrensbegleitung sein kann, nämlich dann, wenn die eigenen Aussagen unverändert ins Verfahren eingebracht, regelmäßig überprüft und die Kinder aktiv in den Prozess einbezogen wurden. Die Kinder wünschen sich daher vor allem Kontinuität, Rollenklarheit und eine konsequente Interessenvertretung (ebd.: 16 ff.).

Aus kinderrechtlicher Perspektive leisten Verfahrensbeistand*innen einen wesentlichen Beitrag zur Verwirklichung des Beteiligungsrechts nach Art. 12 UN-KRK. Die Ergebnisse der Gerichtsumfrage zeigen die positive Entwicklung der gestiegenen Bestellungsquoten und die hohe Wertschätzung der Verfahrensbeistandschaft durch die Gerichte. Gleichzeitig verdeutlichen die regionalen Unterschiede bei den Bestellungsquoten sowie die ambivalenten Erfahrungen der Kinder und Jugendlichen, dass die Wirksamkeit der Verfahrensbeistandschaft maßgeblich von ihrer konkreten Ausgestaltung abhängt. Ständig wechselnde Verfahrensbeistand*innen und unzureichende Rollenklärung irritieren die Kinder und können zu Unverständnis und Unmut führen. Kontinuität und verständliche Rollenklärung der Verfahrensbeistand*innen sind entscheidend dafür, dass Kinder ihre Rechte im Verfahren tatsächlich wahrnehmen können.

Abbildung 8: Bestellungsquoten Verfahrensbeiständ*innen in Kindschafts-/ Abstammungs-/Adoptionssachen nach Bundesland



Angaben in Prozent

Quelle: Destatis (2025): Statistischer Bericht über Familiensachen 2024; eigene Berechnung der Quoten;
Kinderrechte-Index 2025, S. 37

7. Bereitstellung altersgerechter Informationen und Sprache

Eine zentrale Voraussetzung für die Verwirklichung des Rechts auf Gehör ist, dass altersgerechte Informationen über das Gerichtsverfahren zur Verfügung gestellt und vermittelt werden (UN-Kinderrechtsausschuss 2009: Rn. 34; Keltek/Stegemann 2025: 32). Nur wenn Kinder über sämtliche relevanten Aspekte informiert sind, können sie ihre Meinung frei bilden und äußern. Dazu gehören insbesondere Informationen über den Ablauf des Verfahrens, die eigene Rolle im Verfahren, bestehende Entscheidungsmöglichkeiten sowie die möglichen Folgen dieser Entscheidungen (Keltek/Stegemann 2025: 32 m.w.N.).

Der UN-Kinderrechtsausschuss betont zudem, dass der Zugang zu Informationen nach Art. 17 UN-KRK eine wesentliche Voraussetzung für die effektive Ausübung des Beteiligungsrechts aus Art. 12 darstellt. Sämtliche Informationen müssen daher vollständig, zugänglich sowie an das Alter und die kognitiven Fähigkeiten des Kindes angepasst und in einer für Kinder verständlichen Sprache vermittelt werden (ebd. m.w.N.).

Des Weiteren führen die Leitlinien des Europarates diese Anforderungen aus (Europarat 2010). Kinder sollen demnach darüber aufgeklärt werden, wie das Verfahren gestaltet ist, welche Funktion sie darin einnehmen, wie eine Befragung abläuft, mit welchen zeitlichen Abläufen sie rechnen müssen und welche Bedeutung sowie mögliche Konsequenzen ihre Aussagen vor Gericht haben können. Darüber hinaus sollen sie auch über Alternativen zu einem gerichtlichen Verfahren, beispielsweise Mediation, informiert werden (ebd.).

Um Kinder und Jugendliche zu informieren, können unterschiedliche altersgerechte Informationsmaterialien zur Verfügung gestellt werden. Aus den in General Comment No. 12 formulierten Qualitätsanforderungen an Beteiligungsverfahren (Rn. 134) lassen sich Maßstäbe für die entsprechende Gestaltung von Informationsmaterialien ableiten. Diese sollten transparent, verständlich sowie alters- und entwicklungsangemessen sein und Kindern ihre Beteiligungsrechte, den Ablauf des Verfahrens sowie den Zweck und die möglichen Auswirkungen ihrer Mitwirkung nachvollziehbar erläutern.

Darüber hinaus sollten Informationsmaterialien inklusiv und diversitätssensibel gestaltet sein, unterschiedliche Unterstützungsbedarfe berücksichtigen und Kinder über die Freiwilligkeit ihrer Beteiligung, ihre Schutzrechte sowie die Berücksichtigung ihrer geäußerten Ansichten informieren.

Um die Verständlichkeit und Praxistauglichkeit solcher Informationsmaterialien weiter zu erhöhen und gleichzeitig das Beteiligungsrecht aus Art. 12 UN-KRK umzusetzen, sollten Kinder und Jugendliche selbst an deren Entwicklung beteiligt werden (Funke 2024: 28). Voraussetzung für eine wirksame Umsetzung ist zudem, dass Fachkräfte geeignete Informationsmaterialien kennen und nutzen sowie klare Zuständigkeiten für deren Vermittlung bestehen (ebd.).

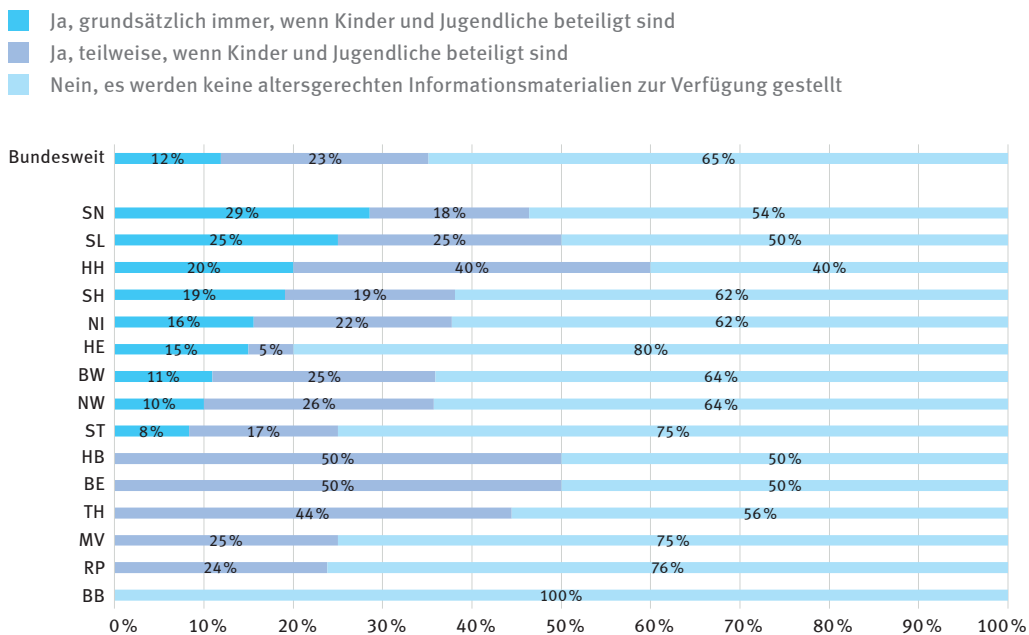
7.1 Altersgerechtes Informationsmaterial

Damit Kinder ihre Rechte im Verfahren kennen und wahrnehmen können, sollten alle betroffenen Kinder altersgerechte Informationsmaterialien durch die Gerichte erhalten. Diese Materialien dienen als Grundlage für Gespräche mit Richter*innen oder Verfahrensbeistand*innen über den Verfahrensablauf sowie über die damit verbundenen Rechte und Pflichten (Keltek/Stegemann 2025: 32).

Die Gerichte wurden gefragt, ob Kindern und Jugendlichen, die an strafrechtlichen Verfahren beteiligt sind, altersgerechte Informationsmaterialien zum Ablauf des Verfahrens, zur psychosozialen Prozessbegleitung sowie zu ihren Rechten als Zeug*innen oder Beschuldigte zur Verfügung gestellt werden. Die bundesweiten Ergebnisse zeigen, dass an 12 Prozent der Gerichte grundsätzlich und an weiteren 23 Prozent teilweise altersgerechte Informationsmaterialien bereitgestellt werden. Eine Mehrheit der Gerichte (64 Prozent) stellt keinerlei altersgerechte Informationsmaterialien zur Verfügung (Abb. 9).

Abbildung 9: Altersgerechtes Informationsmaterial Strafverfahren nach Bundesland

Frage: „Werden Kindern und Jugendlichen, die an strafrechtlichen Verfahren an Ihrem Gericht beteiligt sind, altersgerechte Informationsmaterialien zur Verfügung gestellt (Ablauf, Information über psychosoziale Prozessbegleitung, Rechte als Zeug*innen, Rechte als Beschuldigte etc.)?“



Eigene bundesweite Befragung von Amts-, Landes- und Oberlandesgerichten (außer in Bayern, 2024);
 Grundgesamtheit N=341 (Gerichte, die mit Strafsachen befasst sind und die Frage beantwortet haben);
 Vgl. Kinderrechte-Index 2025, Teilindex „Recht auf Beteiligung“, S. 34

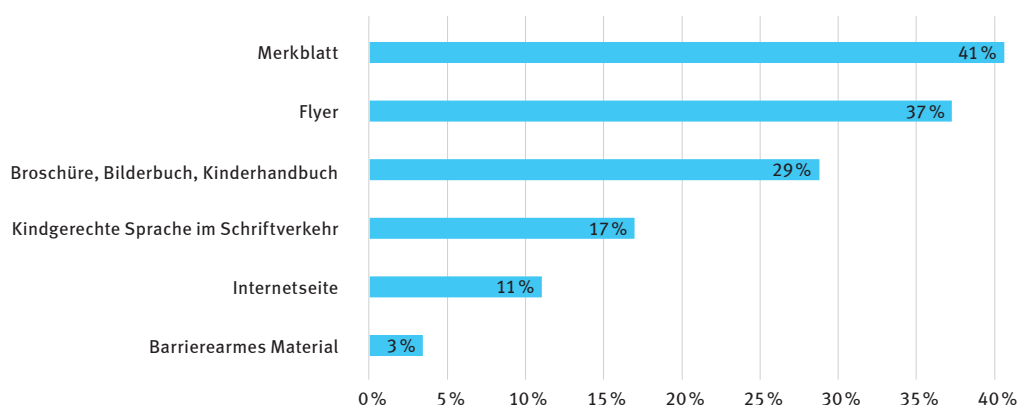
In Abbildung 10 ist dargestellt, welches kindgerechte Informationsmaterial in Strafverfahren bereitgestellt wird. Bei der Frage waren Mehrfachnennungen möglich und sie war nur an die Gerichte gerichtet, die vorher angegeben hatten, entsprechendes Material grundsätzlich oder teilweise zur Verfügung zu stellen. Dennoch sind die Anteile bei manchen der Materialien gering. Nur 17 Prozent gaben an, kindgerechte Sprache im Schriftverkehr zu verwenden, 11 Prozent verfügen über kindgerechte Internetseiten und lediglich 3 Prozent verwenden barrierearmes Material. Merkblätter wurden von 41 Prozent, Flyer von 37 Prozent und Broschüren, Bilderbücher oder Kinderhandbücher von 29 Prozent der Gerichte bereitgestellt.

Die Zahlen zu kindgerechten Informationsmaterialien sind zwar bundesweit und in allen Ländern niedrig, unterscheiden sich jedoch im Bundesländervergleich teilweise. Wenn Kinder und Jugendliche an strafrechtlichen Verfahren beteiligt sind, gaben in Sachsen 29 Prozent, im Saarland 25 Prozent, in Hamburg 20 Prozent und in Schleswig-Holstein 19 Prozent der Gerichte an, grundsätzlich altersgerechte Informationsmaterialien zur Verfügung zu stellen. Dies sind bundesweit die höchsten Zahlen. In Berlin, Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz und Thüringen jedoch gab kein einziges Gericht dies an. Zumindest gaben in allen Bundesländern, mit Ausnahme von Brandenburg, mindestens 20 Prozent der befragten Gerichte an, teilweise (statt grundsätzlich) altersgerechte Informationsmaterialien zur Verfügung zu stellen.

Bei der Aufschlüsselung der Umfrageergebnisse nach Gerichtstyp in Abbildung 11 fällt vor allem auf, dass die Hälfte der Oberlandesgerichte keine Angabe dazu machen konnte, ob altersgerechte Informationsmaterialien bei Strafverfahren zur Verfügung gestellt werden, während dieser Anteil bei den Amtsgerichten (6 Prozent) und den Landgerichten (unter 2 Prozent) sehr gering war. Bei den Amtsgerichten gaben nur circa 10 Prozent der Gerichte an, immer altersgerechtes Informationsmaterial zur Verfügung zu stellen; 23 Prozent gaben an, dies teilweise zu tun. Bei den Landgerichten liegt der Anteil der Gerichte, die immer jenes Material bereitstellen, bei 15 Prozent und der Anteil der Gerichte, die dies teilweise tun, bei circa 17 Prozent. Etwa 17 Prozent der Oberlandesgerichte stellen immer altersgerechte Materialien zur Verfügung und keines gab an, dies nur teilweise zu tun.

Abbildung 10: Art von Informationsmaterial Strafverfahren

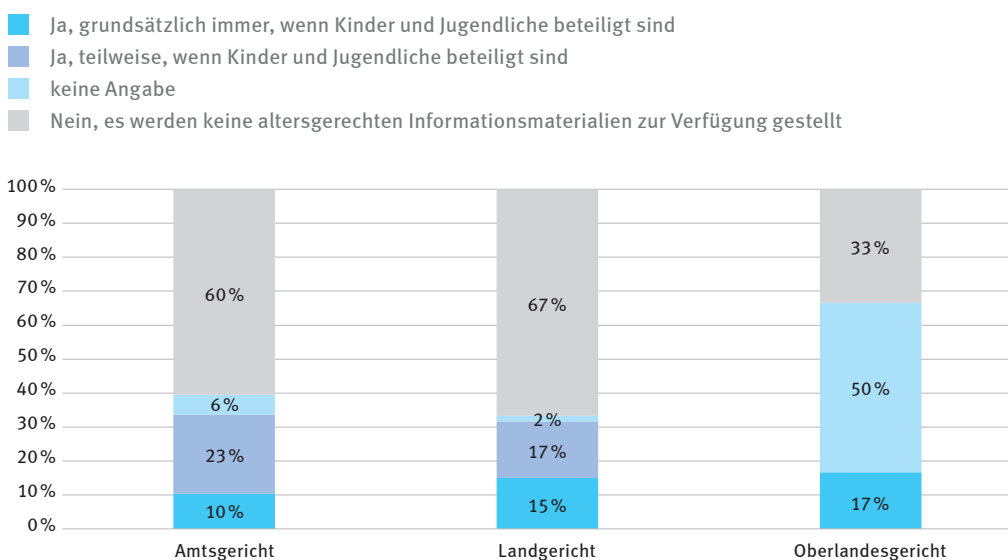
Frage: „Welche Art von kindgerechten Informationsmaterialien für das Strafverfahren werden an Ihrem Gericht zur Verfügung gestellt?“ (Mehrfachnennungen möglich)



(Gerichte, an denen altersgerechte Informationsmaterialien für das Strafverfahren zur Verfügung gestellt werden), aktualisierte Darstellung gegenüber der Vorveröffentlichung (Kinderrechte-Index 2025, Teilindex „Recht auf Beteiligung“, S. 33)

Abbildung 11: Altersgerechtes Informationsmaterial Strafverfahren nach Gerichtstyp

Frage: „Werden Kindern und Jugendlichen, die an strafrechtlichen Verfahren an Ihrem Gericht beteiligt sind, altersgerechte Informationsmaterialien zur Verfügung gestellt (Ablauf, Information über psychosoziale Prozessbegleitung, Rechte als Zeug*innen, Rechte als Beschuldigte etc.)?“



Eigene bundesweite Befragung von Amts-, Landes- und Oberlandesgerichten (außer in Bayern, 2024); Grundgesamtheit N=357 (Gerichte, die mit Strafsachen befasst sind und die Frage beantwortet haben)

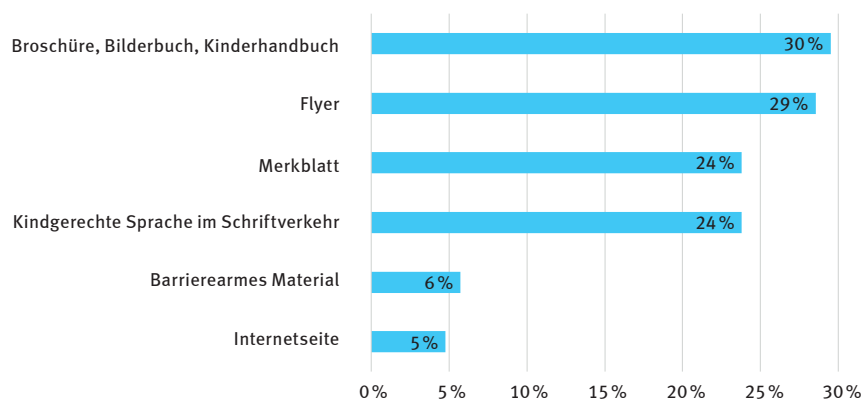
Zusätzlich wurde den Gerichten dieselbe Frage in Bezug auf familienrechtliche Verfahren gestellt. Bundesweit gaben 15 Prozent der Gerichte an, Kinder und Jugendliche, die an familiengerichtlichen Verfahren beteiligt sind, immer mit altersgerechten Informationen zu versorgen. Weitere 23 Prozent der Gerichte tun dies zumindest teilweise. In Abbildung 12 ist dargestellt, welches kindgerechte Informationsmaterial in diesen Fällen bereitgestellt wird. Am häufigsten werden Broschüren, Bilderbücher oder Kinderhandbücher (30 Prozent) sowie Flyer (29 Prozent) genutzt. Darüber hinaus nutzen jeweils 24 Prozent der Gerichte Merkblätter oder verwenden kindgerechte Formulierungen im Schriftverkehr. Barrierearme Materialien (6 Prozent) und altersgerechte Internetangebote (5 Prozent) werden nur sehr selten verwendet. Bundesweit stellt eine Mehrheit der Gerichte gar keine altersgerechten Informationsmaterialien in familiengerichtlichen Verfahren zur Verfügung (62 Prozent).

Wie aus Abbildung 13 hervorgeht, weisen Hamburg (40 Prozent) und Schleswig-Holstein (30 Prozent) den höchsten Anteil an Amtsgerichten auf, die grundsätzlich altersgerechte Informationsmaterialien für an familiengerichtlichen Verfahren beteiligte Kinder und Jugendliche zur Verfügung stellen. Gleichzeitig machten zahlreiche Amtsgerichte deutlich, dass sie die Vermittlung altersgerechter Informationen vor allem als Aufgabe der Verfahrensbeistand*innen verstehen. Im Vergleich der Bundesländer fällt außerdem auf, dass in Berlin kaum altersgerechte Informationen zur Verfügung gestellt werden.

Bei den verschiedenen Gerichtstypen scheinen sich hinsichtlich der Ergebnisse zu den familiengerichtlichen Verfahren keine sehr großen Unterschiede zu zeigen (Abb. 14). Amtsgerichte stellen am häufigsten altersgerechte Informationsmaterialien zur Verfügung. Auffällig ist jedoch, dass weniger als 7 Prozent der Oberlandesgerichte keine Angabe zu der Frage machen konnten, während es bei derselben Frage zu strafrechtlichen Verfahren (statt familiengerichtlichen Verfahren) 50 Prozent waren.

Abbildung 12: Art von Informationsmaterial familienrechtliche Verfahren

Frage: „Welche Art von kindgerechten Informationsmaterialien werden an Ihrem Gericht [für familiengerichtliche Verfahren] zur Verfügung gestellt?“ (Mehrfachnennungen möglich)

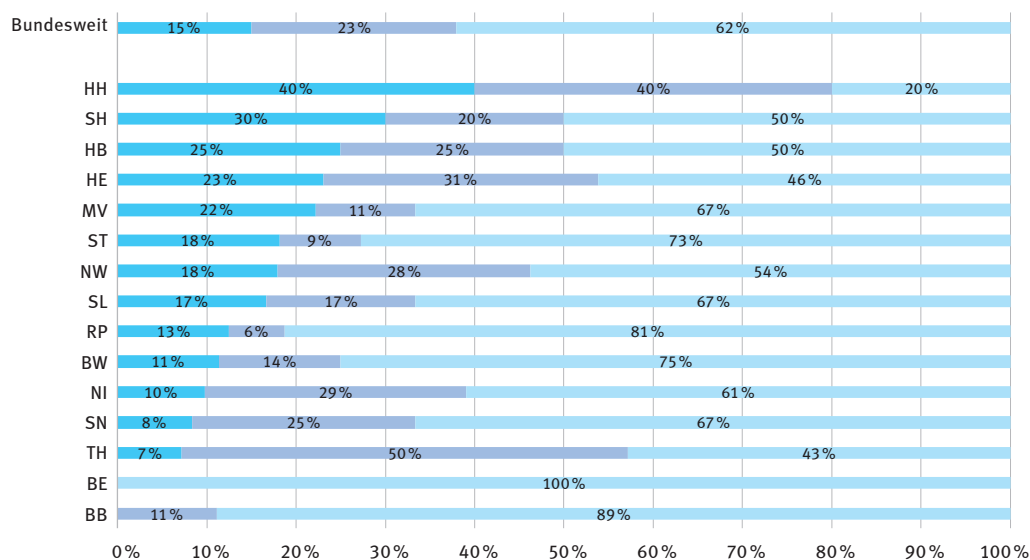


Eigene bundesweite Befragung von Amts-, Landes- und Oberlandesgerichten (außer in Bayern, 2024); Grundgesamtheit N=105 (Gerichte, an denen altersgerechte Informationsmaterialien für das familiengerichtliche Verfahren zur Verfügung gestellt werden); Quelle: Kinderrechte-Index 2025, Teilindex „Recht auf Beteiligung“, S. 35

Abbildung 13: Altersgerechtes Informationsmaterial familienrechtliche Verfahren

Frage: „Werden Kindern und Jugendlichen, die an familienrechtlichen Verfahren an Ihrem Gericht beteiligt sind, altersgerechte Informationsmaterialien zur Verfügung gestellt (Ablauf, Verfahrensbeistand, Rechte etc.)?“

- Ja, grundsätzlich immer, wenn Kinder und Jugendliche beteiligt sind
- Ja, teilweise, wenn Kinder und Jugendliche beteiligt sind
- Nein, es werden keine altersgerechten Informationsmaterialien zur Verfügung gestellt

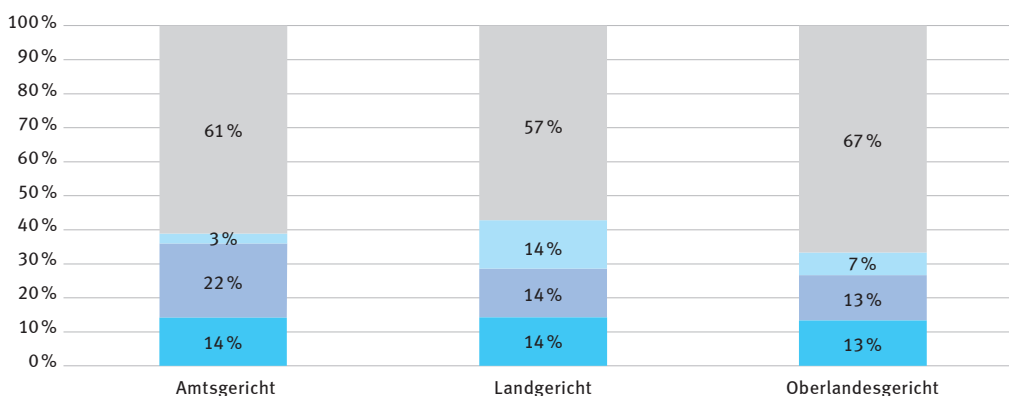


Eigene bundesweite Befragung von Amts-, Landes- und Oberlandesgerichten (außer in Bayern, 2024); Grundgesamtheit N = 287 (Amtsgerichte, die mit Familiensachen befasst sind und die Frage beantwortet haben)

Abbildung 14: Altersgerechtes Informationsmaterial familienrechtliche Verfahren nach Gerichtstyp

Frage: „Werden Kindern und Jugendlichen, die an familienrechtlichen Verfahren an Ihrem Gericht beteiligt sind, altersgerechte Informationsmaterialien zur Verfügung gestellt (Ablauf, Verfahrensbeistand, Rechte etc.)?“

- Ja, grundsätzlich immer, wenn Kinder und Jugendliche beteiligt sind
- Ja, teilweise, wenn Kinder und Jugendliche beteiligt sind
- keine Angabe
- Nein, es werden keine altersgerechten Informationsmaterialien zur Verfügung gestellt



Eigene bundesweite Befragung von Amts-, Landes- und Oberlandesgerichten (außer in Bayern, 2024); Grundgesamtheit N=297 (Gerichte, die mit Familiensachen befasst sind und die Frage beantwortet haben)

Die offene Antwortmöglichkeit der aktuellen Gerichtsumfrage lieferte außerdem Einblicke in die Haltung der Gerichte zu kindgerechten Informationsmaterialien. Viele Gerichte nutzten die Gelegenheit zu freien Anmerkungen, um explizit nach solchen Materialien zu fragen. Dies deutet sowohl auf ein vorhandenes Interesse als auch auf einen Mangel an Materialien bzw. an Wissen über deren Verfügbarkeit hin. Die Meinungen zu Informationsmaterialien waren jedoch gespalten. Während ein Teil der Gerichte sich dieses Material wünschte, wurde dessen Nutzen von anderen grundsätzlich infrage gestellt. Informationsmaterialien wurden vielfach nur dann als sinnvoll erachtet, wenn sie ergänzend zu Verfahrensbeistand*innen oder psychosozialen Prozessbegleitenden eingesetzt werden. Es wurde angezweifelt, ob Kinder Informationsmaterial ohne persönliche Begleitung überhaupt nutzen würden.

Diese Ansicht widerspricht in Teilen den Ergebnissen der Fokusgruppe, welche auch aufschlussreiche Informationen zum Wunsch der Kinder und Jugendlichen nach altersgerechter Information und Sprache im Familiengerichtsverfahren lieferten. Durchgehend berichteten die Teilnehmenden, dass sie sich nicht ausreichend über Abläufe, Hintergründe und ihre eigene Rolle im Verfahren informiert fühlten; rückblickend hätten alle Kinder gerne mehr gewusst (Bleckwedel 2026: 10 f.).

Der Informationsfluss hing dabei stark von einzelnen Erwachsenen ab, vor allem von Sorgeberechtigten, während institutionelle Angebote fehlten. Unter den befragten Jugendlichen kannte niemand kindgerechte Broschüren oder Online-Angebote. Fachbegriffe wurden stattdessen eigenständig recherchiert:

„Also, dadurch dass man einfach auch viele so Fachbegriffe von allen Seiten an den Kopf geworfen bekommen hat, habe ich viele Fachbegriffe gegoogelt, um die halt so besser verstehen zu können.“ (Bleckwedel 2026: 11)

Auch die Kommunikation durch Fachkräfte vor Ort wurde als wenig kindgerecht empfunden. Die Kinder wünschten sich, dass Richter*innen „einen angemessenen Ton finden, einen angemessenen Ausdruck finden, den man auch verstehen kann und nicht so einen Ausdruck mit so vielen Fachbegriffen, die kein Mensch gehört hat in seinem Leben“ (Bleckwedel 2026: 12).

Darüber hinaus betonten die Kinder, wie wichtig es sei, kontinuierlich über das Geschehen informiert zu werden, nicht nur punktuell. Fehlende Information bedeutete für die Kinder nicht nur Orientierungslosigkeit, sondern verstärkte auch das Gefühl, dem Verfahren hilflos ausgeliefert zu sein.

Das Recht auf altersgerechte Information ist eine Voraussetzung für die Umsetzung des Beteiligungsrechts nach Art. 12 UN-KRK. Hier kommt die Gerichtsumfrage, übereinstimmend mit der Analyse „Kindgerechte Justiz in der strafgerichtlichen Praxis“, zu dem Ergebnis, dass dieses Recht bislang nicht flächendeckend gewährleistet wird. Viele Gerichte stellen keine altersgerechten Informationsmaterialien bereit, barrierearme und digitale Angebote sind kaum vorhanden und die Verfügbarkeit unterscheidet sich erheblich zwischen den Bundesländern (vgl. auch Funke 2024: 42). Zugleich zeigen die Aussagen der Kinder und Jugendlichen aus der Fokusgruppe, dass fehlende oder unverständliche Informationen zu Unsicherheit führen. Dies unterstreicht, dass kindgerechte Informationsangebote als struktureller Bestandteil gerichtlicher Verfahren etabliert und ergänzend zur persönlichen Begleitung durch Fachkräfte bereitgestellt werden sollten.

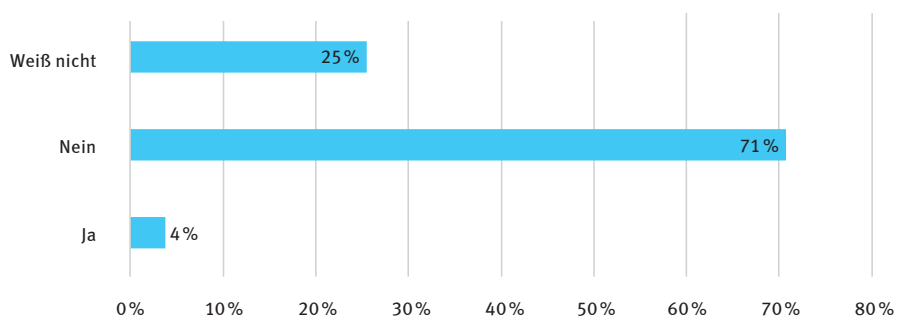
7.2 Kindgerechtes Informationsmaterial in verschiedenen Sprachen

In Bezug auf kindgerechtes Informationsmaterial in verschiedenen Sprachen fallen die Ergebnisse deutlich schlechter aus. Bei der bundesweiten Befragung von Amts-, Landes- und Oberlandesgerichten (mit Ausnahme Bayerns) gaben über 70 Prozent an, keine kindgerechten Informationsmaterialien zum Familienverfahren in verschiedenen Sprachen bereitzustellen, etwa 25 Prozent waren sich unsicher und unter 5 Prozent bejahten dies (Abb. 15). Beim Strafverfahren sehen die Zahlen besser aus, circa 55 Prozent der Gerichte verneinten, jedoch gaben auch nur unter 10 Prozent der Gerichte an, diese Materialien zur Verfügung zu haben (Abb. 16). Wenn Informationsmaterial in unterschiedlichen Sprachen vorhanden ist, werden am häufigsten Englisch und dann Türkisch angeboten, gefolgt von Arabisch und Spanisch. Vereinzelt wurden die Sprachen Russisch, Serbisch, Polnisch, Rumänisch, Bulgarisch, Albanisch und Ukrainisch angegeben oder Dolmetscher*innen hinzugezogen.

Bei der Verfügbarkeit mehrsprachiger Informationsmaterialien ergibt sich aus kinderrechtlicher Perspektive ein besorgniserregendes Bild. Alle Kinder sollten unabhängig von ihrer sprachlichen Herkunft ihre Rechte im Verfahren kennen und wahrnehmen können. Ein entsprechendes Angebot ist bislang nur selten vorhanden. Insbesondere Kinder mit geringeren Deutschkenntnissen könnten somit beim Zugang zu Informationen und damit bei der Wahrnehmung ihrer Beteiligungsrechte benachteiligt werden. Um das Recht auf Information und Beteiligung nach Art. 12 UN-KRK für alle Kinder gleichermaßen zu gewährleisten, bedarf es daher eines systematischen Ausbaus mehrsprachiger und barrierearmer Informationsangebote.

Abbildung 15: Sprachen altersgerechtes Material familienrechtliche Verfahren

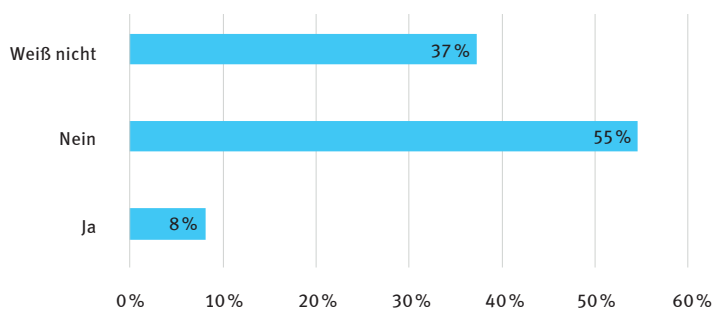
Frage: „Steht kindgerechtes Informationsmaterial zum Familienverfahren in verschiedenen Sprachen zur Verfügung?“



Eigene bundesweite Befragung von Amts-, Landes- und Oberlandesgerichten (außer in Bayern, 2024); Grundgesamtheit N=106 (Gerichte, die mit Familiensachen befasst sind und die Frage beantwortet haben)

Abbildung 16: Sprachen altersgerechtes Material Strafverfahren

Frage: „Steht kindgerechtes Informationsmaterial zum Strafverfahren in verschiedenen Sprachen zur Verfügung?“



Eigene bundesweite Befragung von Amts-, Landes- und Oberlandesgerichten (außer in Bayern, 2024); Grundgesamtheit N=110 (Gerichte, die mit Strafsachen befasst sind und die Frage beantwortet haben)

8. Qualifizierung

Die Umsetzung von Art. 12 Abs. 2 UN-KRK setzt ausgebildetes Fachpersonal voraus, das mit dem Recht auf Beteiligung sowie kindgerechten Anhörungsmethoden vertraut ist. Entsprechende Inhalte sollten daher verbindlich in die Ausbildungscurricula von Richter*innen, Staatsanwält*innen, Bewährungshelfer*innen, Polizist*innen, Einwanderungsbeamt*innen und sonstigen Verwaltungsfachkräften integriert werden. Bislang spielen Kinderrechte hier jedoch kaum eine Rolle (Stegemann/Ohlmeier 2019: 32; Keltek/Stegemann 2025: 38).

8.1 Anforderungen

In den vergangenen Jahren wurden in Deutschland die Anforderungen an spezialisierte Kenntnisse und Fähigkeiten von Justizpersonal schrittweise gestärkt, um den kinderrechtlichen Vorgaben zu entsprechen. So sind Richter*innen in Familiensachen gem. § 23b Abs. 3 GVG verpflichtet, belegbare Kenntnisse des Kindschaftsrechts, des Familienverfahrensrechts sowie relevanter Bereiche des Kinder- und Jugendhilfsrechts und Grundkenntnisse der Entwicklungspsychologie und der Kommunikation mit Kindern nachzuweisen oder diese alsbald zu erwerben. § 37 JGG regelt die Auswahl von Jugendrichter*innen. Diese sollen über (sozial-)pädagogische, kriminologische und jugendpsychologische Fachkenntnisse sowie Erfahrung in der Jugenderziehung verfügen. Es sollen nach Möglichkeit erfahrene Personen eingesetzt werden, wobei für den Bereitschaftsdienst und bestimmte Ausnahmefälle Erleichterungen gelten (vgl. Keltek/Stegemann 2025: 38).

Wie konsequent all diese Vorgaben in der Praxis umgesetzt werden, lässt sich mangels aussagekräftiger wissenschaftlicher Analysen und belastbarer Daten bislang nicht beurteilen. Deshalb fordert die Kinderrechtekommission des Deutschen Familiengerichtstages, um die Qualifikation von Familienrichter*innen zu garantieren, die Einführung eines gesetzlichen Fortbildungsanspruchs und einer Forschungsklausel sowie die Durchführung verpflichtender statistischer Erhebungen (Veit 2024: 108). Die Bundesregierung hat in diesem Zusammenhang die Prüfung einer Evaluation der bestehenden Regelungen angekündigt, um deren praktische Wirksamkeit systematisch zu überprüfen (Deutscher Bundestag 2022: 9).

Auch für die Verfahrensbeistandschaft gelten klar definierte Qualifizierungsanforderungen. Nach § 158a Abs. 1 FamFG müssen Verfahrensbeistand*innen über Grundkenntnisse im Familienrecht, in der kindlichen Entwicklungspsychologie sowie in kindgerechten Gesprächstechniken verfügen und sich mindestens alle zwei Jahre nachweislich fortbilden. Darüber hinaus ist nach § 158a Abs. 2 FamFG die persönliche Eignung Voraussetzung für die Tätigkeit. Dennoch bleibt auch hier unklar, inwieweit diese Vorgaben in der Praxis greifen, zumal Verfahrensbeistand*innen ihre Fortbildungen eigenverantwortlich organisieren müssen (Deutscher Bundestag 2020: 55). Eine Befragung der Landesjustizministerien im Rahmen des Kinderrechte-Index hat ergeben, dass sich die Länder für die Fortbildung von Verfahrensbeistand*innen nicht zuständig sehen, da diese keine Mitarbeitenden der Justiz seien. Es fehlt an einer verpflichtenden Zertifizierung durch anerkannte Institutionen und damit an einheitlichen Mindeststandards für die Umsetzung der gesetzlich genannten Kriterien (Schiller/Zaiane-Kuhlmann 2025: 714). Die Nachweise der Qualifikation und Fortbildungen müssen dem Gericht nur auf Verlangen vorgelegt werden (§ 158a Abs. 1 S. 2 und S. 4 FamFG). Bisherige Erkenntnisse des Berufsverbandes der Verfahrensbeistände belegen, dass die Mehrheit der Mitglieder zwar aufgefordert wurde, die Zusatzqualifikation zum Verfahrensbeistand zu belegen, nicht jedoch dazu regelmäßige Fortbildungen nachzuweisen, deren Umfang im Übrigen gesetzlich nicht näher definiert ist (Seck 2023: 472).

Die fachliche Qualifikation der an Gerichtsverfahren beteiligten Personen ist zentral für die Verwirklichung des Rechts von Kindern auf Beteiligung nach Art. 12 UN-KRK. Die fehlenden Daten zur praktischen Umsetzung sowie die uneinheitlichen Fortbildungs- und Kontrollstrukturen zeigen, dass die Qualität der kinderrechtlichen Fachkenntnisse bislang nicht überall abgesichert ist. Um sicherzustellen, dass Kinder unabhängig vom jeweiligen Verfahren und Gericht auf kompetente Ansprechpartner*innen treffen, bedarf es verbindlicher Fortbildungsstrukturen, einheitlicher Qualitätsstandards und einer systematischen Überprüfung ihrer Umsetzung (vgl. auch Funke 2024: 41; Schiller/Zaiane-Kuhlmann 2025: 728). Damit Supervisionsangebote genutzt werden können, müssen Bund und Länder außerdem finanzielle sowie personelle Ressourcen zur Verfügung stellen (vgl. Keltok/Stege-mann 2025: 38 f.).

8.2 Selbsteinschätzung der Richter*innen

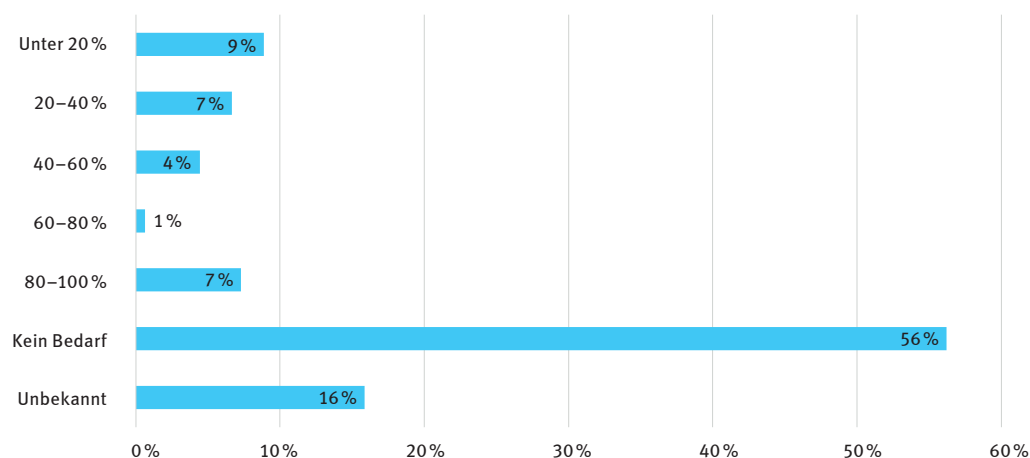
Bei der Gerichtsumfrage des Deutschen Kinderhilfswerkes 2024 wurden Amts-, Landes- und Oberlandesgerichte dazu befragt, wie sie den Qualifizierungsbedarf der Richter*innen an ihrem Gericht selbst einschätzen. Über die Hälfte der befragten Gerichte gab an, dass nach ihrer Selbsteinschätzung kein Qualifizierungsbedarf bestehe, um die Anforderungen aus § 23b Abs. 3 GVG erfüllen zu können. 16 Prozent konnten keine Auskunft zu der Frage geben, 9 Prozent befanden, dass weniger als 20 Prozent der Richter*innen aktuell Qualifizierungsbedarf hätten, 7 Prozent schätzten den Anteil der Richter*innen mit Qualifizierungsbedarf auf 20 bis 40 Prozent und 4 Prozent auf 40 bis 60 Prozent. Allerdings gaben auch 7 Prozent der Gerichte an, bei 80 bis 100 Prozent ihrer Richter*innen aktuell Qualifizierungsbedarf zu sehen (Abb. 17).

Dass über die Hälfte der befragten Gerichte keinen Qualifizierungsbedarf sieht, steht in einem Spannungsverhältnis zu dem Befund der Kinderrechtekommission des Deutschen Familiengerichtstages (Veit 2024: 107 f.). Es ist überraschend, dass Gerichte davon ausgehen, dass sämtliche Familienrichter*innen die gesetzlichen Anforderungen des § 23b Abs. 3 GVG bereits im Jahr des Inkrafttretens der Neuregelung erfüllt hätten, auch weil die Gesetzesänderung gerade als Reaktion auf festgestellte fachliche Defizite erfolgte. Die im Rahmen der Gesetzesänderung des GVG eingefügte Formulierung „alsbald“, die den Richter*innen laut näherer Definition in der Gesetzesbegründung zusätzliche sechs Monate zum Nachholen der erforderlichen Qualifikationen gibt, deutet jedoch darauf hin, dass der Gesetzgeber davon ausgeht, dass entsprechender Qualifikationsbedarf durchaus besteht (Deutscher Bundestag 2021: 26). Daran wird deutlich, dass solche Selbsteinschätzungen methodisch problematisch sein können, da sie durch einen mangelnden Überblick über bestehende Qualifikationsstandards verzerrt sein können.

Viele Gerichte und Justizverwaltungen erheben grundlegende Daten zur Fortbildungsquote ihrer Richter*innen gar nicht und haben damit keine belastbare Grundlage für derartige Einschätzungen (Veit 2024: 108). Gleichzeitig verdeutlichen die Ergebnisse – immerhin 7 Prozent der Gerichte sehen bei 80 bis 100 Prozent ihrer Richter*innen Qualifizierungsbedarf –, dass der Qualifizierungsbedarf an manchen Standorten erheblich ist. Dies deckt sich mit dem Befund des Deutschen Kinderhilfswerkes und des Deutschen Instituts für Menschenrechte, wonach die Umsetzung einer kindgerechten Justiz noch zu stark von einzelnen Gerichtsbezirken und dem Engagement der jeweiligen Fachkräfte abhängt, anstatt auf einheitlichen, strukturell verankerten Qualifikationsstandards zu beruhen (Funke 2024).

Abbildung 17: Qualifizierungsbedarf nach § 23b Abs. 3 GVG

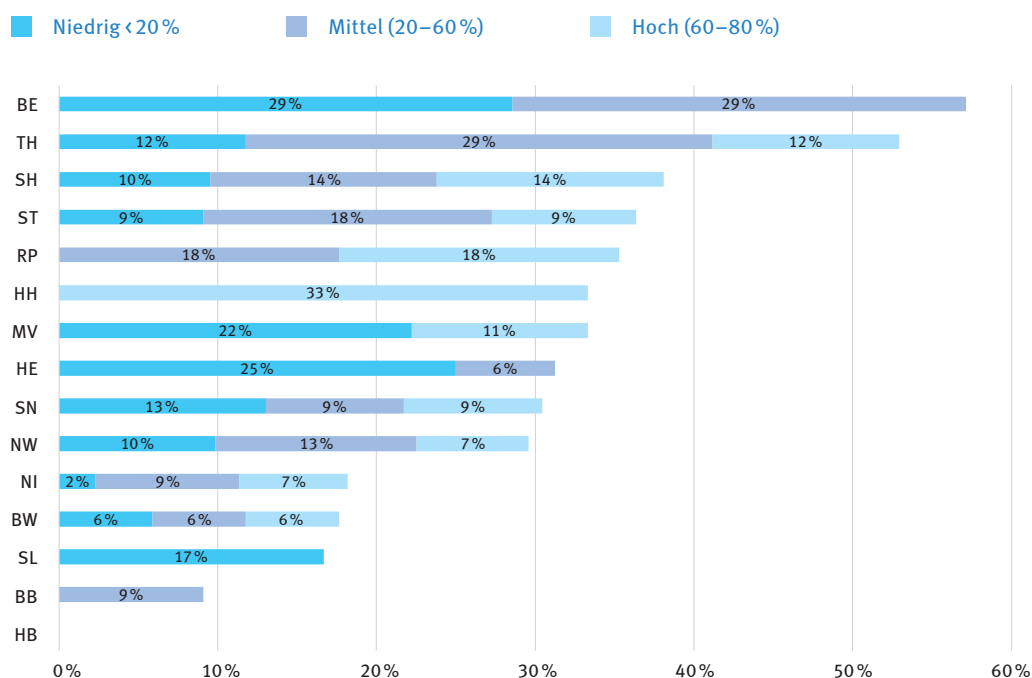
Frage: „Wie viele der Familienrichter*innen an Ihrem Gericht haben aktuell Qualifizierungsbedarf, um die Anforderungen aus § 23b Abs. 3 GVG erfüllen zu können?“



Eigene bundesweite Befragung von Amts-, Landes- und Oberlandesgerichten (außer in Bayern, 2024);
Grundgesamtheit N=315 (Gerichte, die mit Familiensachen befasst sind und die Frage beantwortet haben)

Abbildung 18: Qualifizierungsbedarf nach § 23b Abs. 3 GVG nach Bundesland

Frage: „Wie viele der Familienrichter*innen an Ihrem Gericht haben aktuell Qualifizierungsbedarf, um die Anforderungen aus § 23b Abs. 3 GVG erfüllen zu können?“



Eigene bundesweite Befragung von Amts-, Landes- und Oberlandesgerichten (außer in Bayern, 2024);
Grundgesamtheit N=88 (Gerichte, die mit Familiensachen befasst sind und Qualifizierungsbedarf angegeben haben)

Auffällig ist außerdem, dass die Gerichte im Bundesländervergleich bei der aktuellen Gerichtsumfrage den Qualifizierungsbedarf nach § 23b Abs. 3 GVG sehr unterschiedlich einschätzen, wie in Abbildung 18 sichtbar wird. So schätzen beispielsweise befragte Gerichte in Hamburg, Rheinland-Pfalz und Thüringen den Qualifizierungsbedarf als verhältnismäßig hoch ein, während viele Gerichte in Berlin, Mecklenburg-Vorpommern und Hessen einen eher niedrigen Qualifizierungsbedarf sehen.

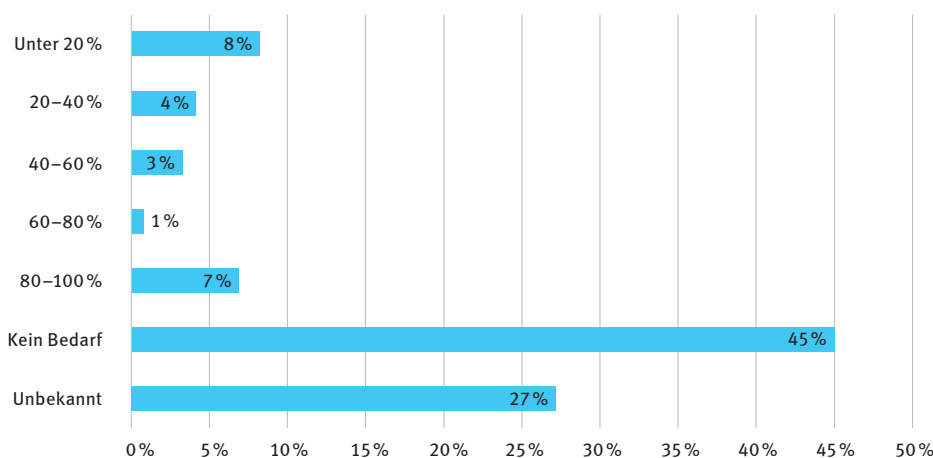
Bei der Frage nach dem Qualifizierungsbedarf der Richter*innen nach § 37 JGG fallen die Antworten der Gerichte sehr ähnlich aus wie bei § 23b Abs. 3 GVG. In Abbildung 19 ist erkennbar, dass fast die Hälfte der Gerichte keinen Bedarf sieht. Auch hier gibt es bei den Bundesländern große Unterschiede (Abb. 20). Während beispielsweise in Hessen und Hamburg der Qualifizierungsbedarf besonders oft als hoch eingeschätzt wurde, gaben in Thüringen und Mecklenburg-Vorpommern viele Gerichte an, den Qualifizierungsbedarf als niedrig einzustufen.

Die Qualifizierung nach § 37 JGG bezieht sich auf die besonderen fachlichen und pädagogischen Anforderungen an Jugendrichter*innen und Jugendstaatsanwält*innen. Sie sollen nicht nur erzieherisch geeignet und in der Jugenderziehung erfahren sein, sondern auch Kenntnisse in Kriminologie, Pädagogik, Sozialpädagogik und Jugendpsychologie besitzen. Sind diese Kenntnisse noch nicht nachweisbar vorhanden, dürfen die Aufgaben erstmals nur übertragen werden, wenn eine entsprechende Fortbildung oder Weiterqualifizierung zeitnah zu erwarten ist.

Auch aus den offenen Antwortmöglichkeiten bei der aktuellen Gerichtsumfrage ließen sich Schlüsse auf die Selbsteinschätzung der Gerichte bezüglich des Qualifizierungsbedarfs ziehen. So nutzten viele Gerichte die offene Frage nach weiteren Anmerkungen zur Umsetzung einer kindgerechten Justiz, um den Qualifizierungsbedarf zu thematisieren und ein Bild von den realen Verhältnissen vor Gericht zu zeichnen. Es wurden langjährige Kolleg*innen und deren Geschick im Umgang mit Kindern vor Gericht gelobt.

Abbildung 19: Qualifizierungsbedarf nach § 37 JGG

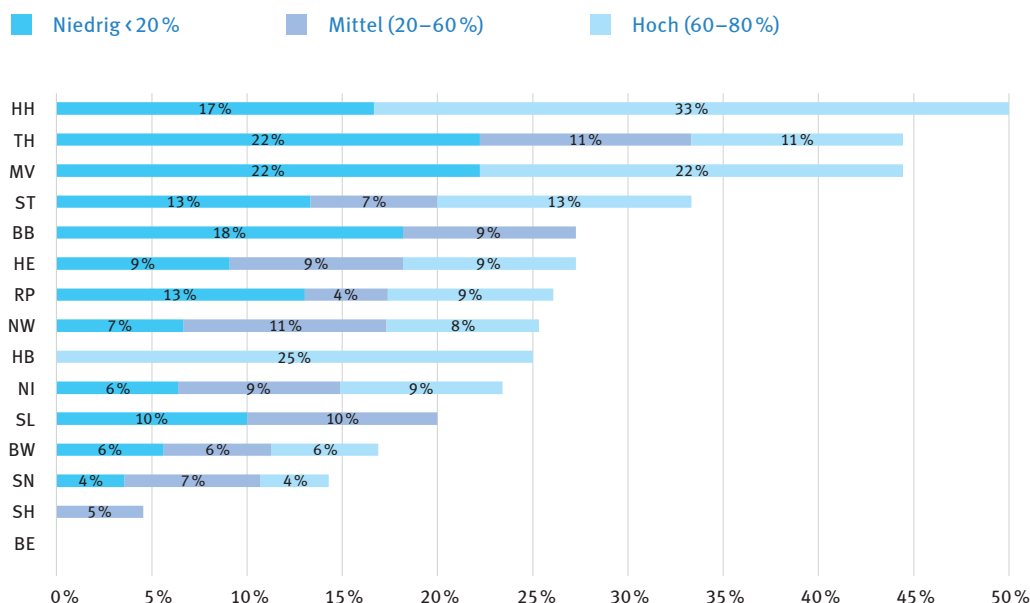
Frage: „Wie viele betreffende Richter*innen an Ihrem Gericht haben aktuell Qualifizierungsbedarf, um die Anforderungen aus § 37 JGG bzgl. Kenntnissen auf den Gebieten der Kriminologie, Pädagogik und Sozialpädagogik zu erfüllen?“



Eigene bundesweite Befragung von Amts-, Landes- und Oberlandesgerichten (außer in Bayern, 2024); Grundgesamtheit N=348 (Gerichte, die mit Strafsachen befasst sind und die Frage beantwortet haben)

Abbildung 20: Qualifizierungsbedarf nach § 37 JGG nach Bundesland

Frage: „Wie viele betreffende Richter*innen an Ihrem Gericht haben aktuell Qualifizierungsbedarf, um die Anforderungen aus § 37 JGG bzgl. Kenntnissen auf den Gebieten der Kriminologie, Pädagogik und Sozialpädagogik zu erfüllen?“



Eigene bundesweite Befragung von Amts-, Landes- und Oberlandesgerichten (außer in Bayern, 2024); Grundgesamtheit N=85 (Gerichte, die mit Strafsachen befasst sind und Qualifizierungsbedarf angegeben haben)

Allerdings wurden auch einerseits häufig fehlende Fortbildungsangebote für Familien- und Jugendstrichter*innen kritisiert und deren Wichtigkeit betont. Eine Person berichtet beispielsweise von mehrfachen Anmeldungen zu Fortbildungen, welche erst nach Monaten in einem vorläufigen Wartelistenplatz resultierten, der dann mangels zeitlicher Kapazitäten und kurzfristiger Zusage nicht angenommen werden konnte. An dieser Stelle wird von einer anderen Person beispielsweise auch die hohe Fluktuation an den Familiengerichten erwähnt, welche dazu führt, dass unzureichend qualifizierte Richter*innen mit Kindschaftsverfahren betraut werden.

Andererseits wurde mehrfach eingewandt, steigende Qualifikationsanforderungen erforderten Zeit und Ressourcen, die nicht vorhanden seien, und gingen an den tatsächlichen Bedingungen der Gerichte vorbei. Beispielsweise werden mangelnde Personalressourcen (vor allem an den Amtsgerichten) beklagt und eine Berücksichtigung des Fortbildungsbedarfes von Familienrichter*innen bei der Geschäftsverteilung gefordert. Außerdem wird oft erwähnt, dass die Teilnahme an etwaigen Fortbildungen nur auf Eigeninitiative der Richter*innen geschehe und demnach stark von den Kapazitäten und der persönlichen Motivation des Personals abhängen.

Die Ergebnisse der Fokusgruppe zeigen zusätzlich, dass Kinder sich von den am Verfahren beteiligten Fachkräften häufig nicht angemessen begleitet fühlten. Es wurden konkrete Forderungen nach besserer Qualifizierung von Richter*innen geäußert:

„Dass es vielleicht [...] eingeführt [wird], dass es auch extra Richter gibt, die mit Kindern sehr gut umgehen können. Und dass die dann auch lernen, ‚mit Kindern sprechen‘. Also, dass sie so ein bisschen so [wie] Sozialarbeiter so eine extra Ausbildung [machen] oder so.“ (Bleckwedel 2026: 25)

Negative Erfahrungen reichten dabei von wie schon zuvor beschriebener unverständlicher Fachsprache bis hin zu klaren fachlichen Grenzüberschreitungen. So berichtete eine Teilnehmende von einem gerichtlich bestellten Gutachter, bei dem sich im Nachhinein herausstellte, dass er gar nicht ausreichend qualifiziert war und der sie mit unzulässig persönlichen Fragen konfrontierte und ihr auf ihre Weigerung zu antworten fälschlicherweise entgegnete, sie müsse antworten (Bleckwedel 2026: 21 f.). Fehlende Qualifizierung der Fachkräfte kann nicht nur das Wohlbefinden der Kinder und Jugendlichen beeinträchtigen, sondern auch zu weiteren Rechtsverletzungen im Verfahren führen.

Die Ergebnisse der Gerichtsumfrage zeigen, dass viele Gerichte keinen großen Qualifizierungsbedarf sehen. Allerdings gibt es große Unterschiede zwischen den Gerichten sowie Hinweise auf fehlende Fortbildungsangebote, Ressourcenprobleme und fehlende systematische Erfassung von Qualifikationen. Besonders die Erfahrungen der Kinder und Jugendlichen machen deutlich, dass fachliche Kenntnisse allein nicht ausreichen, sondern auch kindgerechte Kommunikation, Sensibilität und ein angemessener Umgang mit Kindern erforderlich sind. Um Kinderrechte unabhängig vom jeweiligen Gerichtsstandort zu gewährleisten, bedarf es daher verbindlicher, regelmäßig überprüfter Qualifizierungsstandards und ausreichender Ressourcen für ihre Umsetzung (vgl. auch Funke 2024: 41).

9. Fazit und Impulse zur kindgerechten Justiz

Die Ergebnisse der vorliegenden Gerichtsumfrage und der Fokusgruppe zeigen, dass die Umsetzung einer kindgerechten Justiz in familien- und strafgerichtlichen Verfahren weiterhin von Unbeständigkeit geprägt ist. So wird anhand der Unterschiede in den Antworten deutlich, dass der Umsetzungsstand in einigen Fällen eher vom Zufall als von den Vorgaben der UN-KRK abhängt. Regionale Gegebenheiten und die jeweilige Fachkraft, auf die das Kind trifft, scheinen hier der größte Einflussfaktor. Zum selben Ergebnis kam auch die Analyse des Deutschen Kinderhilfswerkes zusammen mit dem Deutschen Institut für Menschenrechte „Kindgerechte Justiz in der strafrechtlichen Praxis“ (Funke 2024: 42 ff.). Die in vielen Aspekten übereinstimmenden Erkenntnisse, die im Rahmen zweier unabhängiger Studien gewonnen wurden, verdeutlichen den Handlungsbedarf in den betreffenden Bereichen.

So zeigen die Ergebnisse zu kindgerechten Räumlichkeiten im Kinderrechte-Index 2025, dass zwar viele Gerichte bereits über entsprechende Räume verfügen und sich zwischen den Gerichtstypen kaum Unterschiede zeigen, zugleich jedoch die Verfügbarkeit kindgerechter Räumlichkeiten zwischen den Ländern erheblich variiert. Auch vorherige Umfragen haben gezeigt, dass die Anzahl der kindgerechten Räume nur in wenigen Bundesländern vollständig bekannt ist (Keltek/Stegemann 2025: 30; Graf-van Kesteren 2021: 8). Neben umfassenden Erkenntnissen zur tatsächlichen Verfügbarkeit kindgerechter Räume und zu bundeseinheitlichen Mindeststandards sollten auch Kinder und Jugendliche selbst beteiligt werden, um sicherzustellen, dass die Räume ihren tatsächlichen Bedürfnissen entsprechen (Funke 2024: 35, 43).

Auch im Hinblick auf den Schutz vor Begegnungen zwischen Kindern und beschuldigten Personen zeigen die Ergebnisse Handlungsbedarf. Zwar bestehen an vielen Gerichten organisatorische oder bauliche Maßnahmen, jedoch verfügen weiterhin zahlreiche Gerichte über keine Prozessbeschreibungen oder anderweitig, festgelegten Verfahren und greifen stattdessen auf Einzelfalllösungen zurück. Gerade für Kinder, die möglicherweise Gewalt oder Missbrauch erlebt haben, kann eine Begegnung mit der beschuldigten Person eine erhebliche zusätzliche Belastung darstellen. Um einheitliche Schutzstandards zu gewährleisten, sind verbindliche Abläufe zur räumlichen und zeitlichen Trennung und klare Zuständigkeiten innerhalb der Gerichte erforderlich. Zudem besteht auch gesetzlicher Handlungsbedarf. Für die Vernehmung von kindlichen Opferzeug*innen im Vorverfahren sollte es gesetzlicher Regelfall werden, dass die Vernehmung von Kindern und Jugendlichen räumlich getrennt von den Anwesenheitsberechtigten i.S.d. § 168e StPO durchgeführt wird. Die Mitwirkungsmöglichkeiten der Beschuldigten müssen dabei gewahrt bleiben durch die Möglichkeit, die Vernehmung per Video zu verfolgen und Fragen zu stellen. Bisher verlangt die Vorschrift die „dringende Gefahr eines schwerwiegenden Nachteils für das Wohl des Zeugen“, der „nicht in anderer Weise abgewendet werden“ kann. Gem. § 247a StPO bestehen außerdem hohe Hürden („dringende Gefahr eines schwerwiegenden Nachteils für das Wohl des Zeugen“) für die audiovisuelle Vernehmung an einem anderen Ort bei gleichzeitiger Übertragung in die laufende Hauptverhandlung (im Vergleich zur Entfernung des Angeklagten aus dem Sitzungssaal gem. § 247 StPO). Daher sollten die Hürden für die Live-Übertragung über eine Anpassung an die Vorschrift des § 247 StPO („wenn ... ein erheblicher Nachteil für das Wohl des Zeugen zu befürchten ist“) gesenkt werden (vgl. Deutscher Bundestag 2025: 1).

Die Möglichkeit zur getrennten audiovisuellen Vernehmung stellt einen wichtigen Fortschritt für eine kindgerechte Strafjustiz dar. Die Ergebnisse zeigen, dass diese Möglichkeit inzwischen an vielen Gerichten vorhanden ist. Allerdings bestehen hier zwischen Gerichtstypen und Bundesländern Unterschiede bei der technischen Ausstattung. Um allen betroffenen Kindern unabhängig vom Wohnort Zugang zu schonenden Vernehmungsmöglichkeiten zu ermöglichen, sollten die Landesregierungen die technische Infrastruktur weiter ausbauen

und die Nutzung kindgerechter Vernehmungsformen konsequent gewährleisten (vgl. auch Funke 2024: 37 f.; 43). Ein möglicher Schritt wäre, die ersetzende Vorführung gem. § 255a Abs. 2 S. 1 StPO als Soll- statt als Kann-Vorschrift auszugestalten.

Aus anderen Untersuchungen wird zudem deutlich, dass insgesamt stärker für einen flächendeckenden Einsatz audiovisueller Technik während der ermittlungsrichterlichen Vernehmung sensibilisiert werden sollte. Dafür braucht es auch im Ermittlungsverfahren ausreichende Personalressourcen und entsprechende Qualifikationen (vgl. Hoffmann/Yalcin 2019: 22 m.w.N.).

Für die Umsetzung des Rechts auf Beteiligung ist außerdem die Unterstützung durch Verfahrensbeistand*innen zentral. Positiv zu bewerten sind einige gesetzliche Änderungen seit 2021, wie beispielsweise dass Verfahrensbeistand*innen so früh wie möglich zu bestellen sind (§ 158 Abs. 1 S. 2 FamFG) und dass sie fachlich wie persönlich geeignet sein sollten (§ 158a FamFG) (Keil et al. 2024: 35). Auch die im Rahmen dieser Studie erkennbaren aktuell gestiegenen Bestellsquoten und die hohe Wertschätzung ihrer Arbeit durch die Gerichte sind positiv hervorzuheben. Dennoch ist die Verpflichtung zur Bestellung aus § 158 FamFG – über die definierten Fallgruppen hinaus – weiterhin zu vage geregelt (Schiller/Zaiane-Kuhlmann 2025: 713). Zudem zeigen die hier angeführten Erfahrungen der Kinder und Jugendlichen, dass die Qualität der Begleitung entscheidend ist. Häufige Wechsel, mangelnde Transparenz über die Rolle und Aufgaben der Verfahrensbeistand*innen können die Wirksamkeit der Verfahrensbeistandschaft beeinträchtigen. Kinder benötigen nicht nur den Zugang zu einer Vertretung, sondern eine kontinuierliche, verständliche und vertrauensvolle Begleitung. Dafür sind klare Qualitätsstandards, eine stärkere Sicherung der Kontinuität sowie eine kindgerechte Erklärung der Aufgaben und Grenzen der Verfahrensbeistandschaft notwendig. Gerichte müssen die Verfahrensbeistandsperson sorgfältig, passend zum Einzelfall, auswählen. Bestenfalls sollte dem Kind zudem die Möglichkeit eingeräumt werden, eigene Kriterien für die Auswahl der Verfahrensbeistandschaft einzubringen; mindestens jedoch sollte seine individuelle Lebenssituation bei der Auswahl berücksichtigt werden (Deutsches Kinderhilfswerk 2026: 10).

Auch beim Zugang zu altersgerechten Informationen gibt es dringenden Handlungsbedarf. Die Ergebnisse der Gerichtsumfrage und der Fokusgruppe veranschaulichen, dass viele der Gerichte Kindern und Jugendlichen bislang keine entsprechenden Informationsmaterialien zur Verfügung stellen oder teilweise keine Angaben dazu machen konnten, ob entsprechende Informationsmaterialien überhaupt zur Verfügung gestellt werden (vgl. auch Funke 2024: 28). Informationen rund um das Gerichtsverfahren sind jedoch eine grundlegende Voraussetzung für eine wirksame Beteiligung. Die Aussagen der Kinder und Jugendlichen aus der Auswertung der Fokusgruppe bestärken dieses Erkenntnis. Fehlende Informationen führten zu Unsicherheit, Orientierungslosigkeit und dem Gefühl, dem Verfahren ausgeliefert zu sein. Kindgerechte Informationsmaterialien sollten daher nicht als freiwilliges Zusatzangebot verstanden werden, sondern als grundlegender Bestandteil jedes Verfahrens mit Beteiligung von Kindern (Funke 2024: 28; 43). Verantwortlichkeiten der Informationsvermittlung müssen klar abgesteckt sein, um Doppelungen, Lücken und Widersprüche zu vermeiden (ebd.: 28; Yalcin/Zaiane 2021: 89).

Insgesamt werden in gerichtlichen Verfahren mit Kindern und Jugendlichen selten altersgerechte Informationsmaterialien zur Verfügung gestellt (Stegemann 2025: 9). Die geringe Verfügbarkeit mehrsprachiger Informationsangebote verdeutlicht zudem, dass nicht alle Kinder gleichermaßen Zugang zu ihren Rechten haben. Kinder mit geringeren Deutschkenntnissen sind besonders gefährdet, von Beteiligungsmöglichkeiten ausgeschlossen zu werden. Eine kinderrechtsbasierte Justiz muss jedoch sicherstellen, dass sprachliche Herkunft kein Hindernis für die Wahrnehmung von Beteiligungsrechten darstellt. Mehrsprachige und inklusive Informationsangebote sollten daher systematisch entwickelt und an allen Gerichten zugänglich gemacht werden.

Eine weitere zentrale Voraussetzung für eine kindgerechte Justiz ist die Qualifikation der beteiligten Fachkräfte. Zwar wurden gesetzliche Anforderungen an Richter*innen und Verfahrensbeistand*innen in den vergangenen Jahren erweitert, die Ergebnisse zeigen jedoch, dass die praktische Umsetzung bislang nur eingeschränkt überprüfbar ist. Fehlende Daten zu Fortbildungen, unterschiedliche Einschätzungen der Gerichte sowie uneinheitliche Fortbildungsstrukturen verdeutlichen bestehende Lücken. Die Erfahrungen der Kinder machen zudem deutlich, dass neben juristischem Fachwissen insbesondere Kenntnisse über kindgerechte Kommunikation, Entwicklungspsychologie und sensible Gesprächsführung erforderlich sind. Qualifizierung darf nicht allein von persönlichem Interesse einzelner Fachkräfte abhängen, daher sollten die Landesjustizverwaltungen ausreichend (interdisziplinäre) Fortbildungsmöglichkeiten gewährleisten und Qualifizierungen überprüfen (Funke 2024: 41; 43). Die erforderlichen Qualifikationen sollten mit Aufnahme der Tätigkeit vorliegen und durch verpflichtende regelmäßige Fortbildungen dem wissenschaftlich aktuellen Stand entsprechen (Schiller/Zaiane-Kuhlmann 2025: 714). Dafür müssen Bund und Länder ausreichend finanzielle sowie personelle Ressourcen zur Verfügung stellen, damit Angebote auch genutzt und wahrgenommen werden können (vgl. ebd.: 43).

Deutschland verfügt teilweise über wichtige rechtliche Grundlagen für eine kindgerechte Justiz, doch zwischen normativem Anspruch und praktischer Umsetzung bestehen deutliche Unterschiede. Eine konsequente Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention erfordert, Kinder als eigenständige Rechtsträger*innen ernst zu nehmen. Nur wenn Beteiligung, Information, Schutz und Unterstützung systematisch gewährleistet werden, kann das Recht jedes Kindes auf Gehör und Beteiligung im Justizverfahren tatsächlich verwirklicht werden.



Impulse zur kindgerechten Justiz:

- Bundesweit einheitliche Mindeststandards für räumliche und technische Vorkehrungen an Gerichten schaffen: Kindgerechte Räume, Vorkehrungen zur Vermeidung von Begegnungen mit Beschuldigten und die Möglichkeit der getrennten Videovernehmung sollten einheitlich und verbindlich geregelt und regelmäßig überprüft werden (vgl. Funke 2024: 43).
- Zugang zur Justiz kindgerecht gestalten: Altersgerechte, barrierearme und mehrsprachige Informationsmaterialien sollten allen betroffenen Kindern frühzeitig und unabhängig von ihrer Herkunft oder ihrem Verfahren zur Verfügung gestellt werden. Verständliche Informationen sind Grundvoraussetzung für das Recht auf Gehör aus Art. 12 UN-KRK. Damit verbunden ist auch der Zugang zu unabhängigen, kostenfreien und niedrigschwelligen Beratungs- und Beschwerdestellen an den Gerichten (Balloff et al. 2019: 3; Europarat 2010).
- Verfahrensbeistandschaft stärken: Die Qualität und passgenaue Auswahl der Verfahrensbeistand*innen ist für die kindgerechte Unterstützung und Begleitung entscheidend. Bestenfalls sollte dem Kind zudem die Möglichkeit eingeräumt werden, eigene Kriterien für die Auswahl der Verfahrensbeistandschaft einzubringen. Die Verpflichtung zur Bestellung nach § 158 FamFG muss – über die definierten Fallgruppen hinaus – klarer geregelt werden (Deutsches Kinderhilfswerk 2026: 10; Schiller/Zaiane-Kuhlmann 2025: 713).
- Qualifikationsvoraussetzungen: Aufgrund der im Rahmen dieser Studie abgefragten Selbsteinschätzung der Richter*innen lassen sich keine repräsentativen Rückschlüsse auf den Qualifikationsstand ziehen. Insoweit fehlen aktuell ländervergleichende Daten zur Qualifikation (Keltek/Stegemann 2025: 9). Die Fachliteratur fordert hier regelmäßige, überprüfbare (interdisziplinäre) Fortbildungen zu Kinderrechten, kindgerechter Kommunikation und Anhörungsmethoden sowie interdisziplinäre Kooperation mit den involvierten Fachkräften zum Wohl des Kindes (Funke 2024: 38, 43; Billen/Zaiane 2019: 7).
- Datenlage verbessern: Bund und Länder sollten systematisch und regelmäßig Daten zur kindgerechten Justiz, also beispielsweise zur Ausstattung der Gerichte, zu Fortbildungsständen, zur Umsetzung kinderrechtlicher Standards sowie zum Erleben der Verfahren durch Kinder erheben, um Fortschritte messbar zu machen und Handlungsbedarfe aufzuzeigen (Billen/Zaiane 2019: 7). So kann ein effizienter Einsatz der vorhandenen Ressourcen sichergestellt werden.

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Kindgerechte Räume zur Vernehmung/Anhörung nach Gerichtstyp	8
Abbildung 2:	Art der Ausstattung kindgerechter Räume	9
Abbildung 3:	Kindgerechte Räume zur Vernehmung/Anhörung nach Bundesland	9
Abbildung 4:	Vorkehrungen Zeug*innen und Beschuldigte	10
Abbildung 5:	Ausstattung zur Videovernehmung	12
Abbildung 6:	Ausstattung zur Videovernehmung nach Gerichtstyp	13
Abbildung 7:	Ausstattung zur Videovernehmung nach Bundesland	14
Abbildung 8:	Bestellungsquoten Verfahrensbeiständ*innen in Kindschafts-/ Abstammungs-/Adoptionssachen	17
Abbildung 9:	Altersgerechtes Informationsmaterial Strafverfahren nach Bundesland	19
Abbildung 10:	Art von Informationsmaterial Strafverfahren	20
Abbildung 11:	Altersgerechtes Informationsmaterial Strafverfahren nach Gerichtstyp	21
Abbildung 12:	Art von Informationsmaterial familienrechtliche Verfahren	22
Abbildung 13:	Altersgerechtes Informationsmaterial familienrechtliche Verfahren	22
Abbildung 14:	Altersgerechtes Informationsmaterial familienrechtliche Verfahren nach Gerichtstyp	23
Abbildung 15:	Sprachen altersgerechtes Material familienrechtliche Verfahren	25
Abbildung 16:	Sprachen altersgerechtes Material Strafverfahren	25
Abbildung 17:	Qualifizierungsbedarf nach § 23b Abs. 3 GVG	28
Abbildung 18:	Qualifizierungsbedarf nach § 23b Abs. 3 GVG nach Bundesland	28
Abbildung 19:	Qualifizierungsbedarf nach § 37 JGG	29
Abbildung 20:	Qualifizierungsbedarf nach § 37 JGG nach Bundesland	30

Literaturverzeichnis

Balloff, Rainer et al. 2019: Sammelband Kindgerechte Justiz. Abrufbar unter: [DKHW_Sammelband_Kindgerechte_Justiz.pdf](#) (Zugriff am 28.07.2026).

Billen, Ruth/Zaiane, Linda 2019: Veranstaltungsdokumentation Fachgespräch „Kindgerechte Justiz – Fortbildung und Qualifikation von Richterinnen und Richtern“, Deutsches Kinderhilfswerk (Hrsg.). Abrufbar unter: [Kindgerechte_Justiz-Fortbildung_Richterinnen.pdf](#) (Zugriff am 28.07.2026).

Bleckwedel, Timo 2026: Wie Kinder familiengerichtliche Verfahren erleben. Fokusgruppendifkussion. Deutsches Kinderhilfswerk (Hrsg.). Abrufbar unter: [Wie Kinder familiengerichtliche Verfahren erleben](#) (Zugriff am 28.07.2026).

Destatis 2025: Statistischer Bericht. Statistik über Familiensachen 2024. Abrufbar unter: https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Justiz-Rechtspflege/_inhalt.html#_1jgr5wrbk (Zugriff am 28.07.26).

Destatis 2026: Pressemitteilung Nr. 220 vom 26. Juni 2026. Abrufbar unter: [Pressemitteilung Nr. 220 vom 26. Juni 2026](#) (Zugriff am 28.07.2026).

Deutscher Bundestag 2020: Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder. Drucksache 19/23707 (Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD). Abrufbar unter: [Drucksache 19/23707](#) (Zugriff am 28.07.2026).

Deutscher Bundestag 2021: Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz. Abrufbar unter: [Drucksache 19/27928](#) (Zugriff am 28.07.2026).

Deutscher Bundestag 2022: Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Gökyay Akbulut, Heidi Reichinnek, Susanne Ferschl, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. Abrufbar unter: [Drucksache 20/4836](#) (Zugriff am 28.07.2026).

Deutscher Bundestag 2025: Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung der Strafprozessordnung – Absenkung der Hürden für eine audiovisuelle Vernehmung von minderjährigen Zeugen. Drucksache 21/1389 (Gesetzentwurf des Bundesrates). Abrufbar unter: [Drucksache 21/1389](#) (Zugriff am 28.07.2026).

Deutsches Kinderhilfswerk 2026: Stellungnahme des Deutschen Kinderhilfswerkes zum Referatsentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz für ein Gesetz zur Verbesserung des Schutzes von Opfern häuslicher Gewalt, zur Stärkung der Stellung des Kindes im Verfahren und zur Steigerung der Verfahrenseffizienz. Abrufbar unter: [Stellungnahme_FamFG_DKHW.pdf](#) (Zugriff am 28.07.2026).

Europarat 2010: Guidelines of the Committee of Ministers of the Council of Europe on child-friendly justice. Abrufbar unter: [CM/Del/Dec\(2010\)1098/10.2abc-app6](#) (Zugriff am 28.07.2026).

Funke, Sophie 2024: Kindgerechte Justiz in der strafgerichtlichen Praxis. Über die Rechte von Kindern und Jugendlichen als Zeug*innen. Deutsches Institut für Menschenrechte / Deutsches Kinderhilfswerk (Hrsg.). Abrufbar unter: Kindgerechte Justiz in der strafgerichtlichen Praxis (Zugriff am 28.07.2026).

Graf-van Kesteren, Annemarie 2015: Kindgerechte Justiz. Wie der Zugang zum Recht für Kinder und Jugendliche verbessert werden kann. Deutsches Institut für Menschenrechte (Hrsg.). Abrufbar unter: Kindgerechte Justiz. Wie der Zugang zum Recht für Kinder und Jugendliche verbessert werden kann (Zugriff am 28.07.2026).

Graf-van Kesteren, Annemarie 2021: Auf dem Weg zur kindgerechten Justiz. Ein erster Blick in die gute Praxis der Bundesländer. Deutsches Kinderhilfswerk (Hrsg.). Abrufbar unter: DKHW_Gute-Praxis-Sammlung_FINAL.pdf (Zugriff am 28.07.2026).

Hoffmann, Helena/Yalcin, Kubilay 2019: Kindgerechte Justiz – Rechtliche Anforderungen und deutsche Rechtswirklichkeit im Vergleich. Deutsches Kinderhilfswerk (Hrsg.). Abrufbar unter: Kindgerechte Justiz – Rechtliche Anforderungen und deutsche Rechtswirklichkeit im Vergleich (Zugriff am 28.07.2026).

Keil, Teresa et al. 2024: Ergebnisbericht. Die Umsetzung des Rechts auf Beteiligung nach Art. 12 UN-Kinderrechtskonvention. Deutsches Kinderhilfswerk (Hrsg.). Abrufbar unter: DKHW_Schriftenreihe_CPAT.pdf (Zugriff am 28.07.2026).

Keltek, Defne/Stegemann, Tim 2025: Teilindex „Recht auf Beteiligung“, Umsetzung im Vergleich der Bundesländer. Deutsches Kinderhilfswerk (Hrsg.). Abrufbar unter: Recht_auf_Beteiligung-Kinderrechte-Index_2025-Deutsches_Kinderhilfswerk.pdf (Zugriff am 28.07.2026).

Schiller, Sebastian/Zaiane-Kuhlmann, Linda 2025: Beteiligung in Gerichts- und Verwaltungsverfahren. In: Richter, Ingo et al. (Hrsg.): Kinderrechte. Handbuch des deutschen und internationalen Kinder- und Jugendrechts, 2. Auflage 2025. Baden-Baden: Nomos.

Seck, Anja 2023: Umsetzungsdefizite bezüglich des § 158a Abs. 1 FamFG. In: ZKJ 2023/12, S. 472.

Stegemann, Tim 2025: Zusammenfassender Studienbericht. Kinderrechte-Index 2025. Deutsches Kinderhilfswerk (Hrsg.). Abrufbar unter: Kinderrechte-Index_2025-Studienbericht-Deutsches_Kinderhilfswerk.pdf (Zugriff am 28.07.2026).

Stegemann, Tim/Ohlmeier, Nina 2019: Kinderrechte-Index. Die Umsetzung von Kinderrechten in den deutschen Bundesländern – eine Bestandsanalyse 2019. Deutsches Kinderhilfswerk (Hrsg.). Abrufbar unter: DKHW – Kinderrechte-Index – Bestandsanalyse 2019 (Zugriff am 28.07.2026).

UN-Kinderrechtsausschuss 2009: General Comment No. 12 – The right of the child to be heard. CRC/C/GC/12. Abrufbar unter: General Comment no. 12 (2009), The right of the child to be heard (Zugriff am 28.07.2026).

Veit, Barbara 2024: Bestandsaufnahme und Evaluation der Kinderrechtekommission des Deutschen Familiengerichtstags e.V. zu § 23b Abs. 3 GVG. In: FamRZ 2024, S. 104–108.

Vereinte Nationen 1989: Übereinkommen über die Rechte des Kindes
(UN-Kinderrechtskonvention). Abrufbar unter:
[UN-Kinderrechtskonvention – Wortlaut \(UNICEF Deutschland\)](#) (Zugriff am 28.07.2026).

Yalcin, Kubilay/Zaiane, Linda 2021: Der Kindeswohlvorrang der UN-Kinderrechtskonvention und seine europäische und nationale Umsetzung – unter besonderer Betrachtung von Vulnerabilität und Kinderrechten in gerichtlichen Verfahren. In: Bahne, Thomas (Hrsg.): Verletzbarkeit des Humanen, 1. Auflage 2021. Regensburg: Verlag Friedrich Pustet.



Deutsches Kinderhilfswerk e.V.

Leipziger Straße 116–118
10117 Berlin
Fon: +49 30 308693-0
Fax: +49 30 308693-93
E-Mail: dkhw@dkhw.de
www.dkhw.de



Deutsches
Zentralinstitut
für soziale
Fragen (DZI)

**Geprüft +
Empfohlen**

ISBN: 978-3-922427-85-8